Inserate
werden angenommen
in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstr. 17, Gust. Ad. Schleh, Hoflieferant, Gr. Gerberstr.- u. Breitestr.-Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmsplatz 8.

Verantwortlicher Redakteur: G. Wagner in Posen.

Redaktions-Sprechstunde von 9—11 Uhr Vorm.

Redaktions-Fernsprecher 102.

Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung

Hundertunddritter Jahrgang.

Inserate
werden angenommen
in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen R. Mosse, Haasenstein & Vogler A.-G., G. L. Daube & Co., Invalidendank.

Verantwortlich für den Inseratentheil: W. Braun in Posen.

Expeditions-Fernsprecher 307.

Nr. 445

Die „Posener Zeitung“ erscheint täglich drei Mal, an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, für ganz Deutschland 5,45 M. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Sonnabend, 27. Juni.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 30 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1896

Deutscher Reichstag.

115. Sitzung vom 26. Juni, 11 Uhr.
(Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Die zweite Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird beim Abschnitt „Ehescheidung“ und zwar bei § 1552 fortgesetzt.

Abg. **Lenzmann** (Freis. Vpt.): Meine politischen Freunde haben den Antrag eingebracht, den Paragraphen der Regierungsvorlage wiederherzustellen, nach dem unheilbarer Wahnsinn als Ehescheidungsgrund angesehen wird. Die kirchliche Sentimentalität, mit welcher die ganze Ehescheidungsfrage hier behandelt ist, steht mit den praktischen Erfahrungen in Widerspruch. Auch muß man doch an der Wende des 19. Jahrhunderts keine gewaltsame Aenderung, sondern nur eine Kodifikation des bestehenden Rechtes vornehmen. Es liegt auch im Interesse der Gesammtheit, wenn eine Ehe, die aus schwerwiegenden Gründen nicht länger aufrecht erhalten werden kann, getrennt wird. Der sakramentale Charakter der Ehe hindert die Lösung einer solchen Ehe nicht. Wenn eine vollständige geistige Umnachtung vorliegt, und kein Lichtstrahl wieder zu erwarten ist, so kann man nicht von einem Ehebunde, sondern nur von einem animalischen Weitervegetiren sprechen. Dies ist auch nicht viel anders, als wenn der Betreffende todt ist. Wenn nun der andere Theil mit einem unheilbaren Geisteskranken zusammenleben muß, so ist das auch geradezu entsetzlich. Man sagt, die Wissenschaft kann irren, aber es wird doch schon genügen, wenn in allen irgendwie zweifelhaften Fällen die Ehescheidung ausgeschlossen wird. Es giebt Fälle, wo der Name „Mensch“ kaum mehr angebracht ist, hier muß die Ehescheidung eintreten, ein Verhältniß muß gelöst werden, welches weder für den Einzelnen, noch für die Gesammtheit irgend einen sittlichen Nutzen hat. Der zweite Grund, den die Freunde der Kommissionsfassung anführen, ist der, daß unheilbare Geisteskrankheit doch bald zum Tode führe, aber auch dieser Grund ist hinfällig. Es sind zahlreiche Fälle vorgekommen, wo Gesunde viele Jahre hindurch an Geisteskranke gekettet geblieben sind. Ich habe hier ein Zeitungsblatt, in dem sich ein Mann, der in solcher Weise an eine Geisteskranke gekettet ist, über das Centrum beschwert. Was kümmert, sagt er, diese Herren mein und meiner Kinder Elend? (Lachen im Centrum.) Die Herren allerdings, denen es verboten ist zu heirathen, können in dieser Frage gar nicht mitsprechen. (Lachen im Centrum.) Es ist schlimm, daß Sie bei einer so ernsten Sache lachen können. (Abg. **Gröber** ruft: Sie machen Scherze!) Ich mache Scherze? Ich fordere den Herrn Gröber auf, mir zu sagen, wo ich in dieser Angelegenheit ein einziges scherzhaftes Wort gebraucht habe. Ich bitte Sie dringend, unsern Antrag anzunehmen, wenn auch nicht im Interesse der Eltern, so doch im Interesse der armen Kinder. Sollten Sie unsern Antrag ablehnen, so haben wir weit eher die sittliche Berechtigung, als die Konservativen bei der Hasenfrage zu streiken. Wir thun dies aber nicht, denn wir hoffen auf die thatkräftige Unterstützung aller Parteien mit Ausnahme des Centrums, und auch auf die Hilfe der Regierung. Ich bitte Sie deshalb noch einmal, uns nicht zu zwingen, schließlich gegen das ganze Gesetz zu stimmen, wenn solche schlechte Bestimmung in dem Gesetze bleibt. (Lebhafter Beifall links.)

Bayerischer Bundesbevollmächtigter **von Heller** bemerkt, daß die bayerische Regierung Genugthuung und Freude darüber empfinde, daß ihrer Auffassung durch den Kommissionsbeschluß Ausdruck gegeben sei.

Abg. Dr. **v. Buchka** (kons.) wendet sich gegen den Antrag Lenzmann. Ein Irrenarzt sei nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft nicht in der Lage, eine Geisteskrankheit als unbedingt unheilbar zu diagnostiziren. Der Paragraph würde also gar keine praktische Bedeutung haben. Wenn Sie glauben, daß er zur Verschönerung des Gesetzes dient, so nehmen Sie ihn meinethalben an! Dazu kommt, daß ein Geisteskranker in die Ehescheidung nicht einwilligen kann, das Prinzip der Zustimmung beider Theile, sofern nicht ein schweres Verschulden vorliegt, würde also durchbrochen. Vom christlichen Standpunkt aus muß ich mich entschieden gegen den Antrag Lenzmann erklären.

Preußischer Justizminister **Schönstedt**: Die Mehrheit der verbündeten Regierungen steht auf dem Standpunkt des Antrags Lenzmann. Die Frage, ob unheilbare Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund anzusehen ist, ist seit Jahrhunderten eine der streitigsten Fragen gewesen. Die katholische Kirche hat sich schon im Mittelalter auf den Standpunkt gestellt, daß unheilbare Geisteskrankheit kein Ehescheidungsgrund sei. Nach dem geltenden Recht gilt in der großen Mehrzahl der Staaten unheilbare Geisteskrankheit theils in Folge der Praxis, die sich herausgebildet hat, als Ehescheidungsgrund. Gesetzlich besteht diese Bestimmung in Preußen seit Friedrich dem Großen, sie wurde aufgehoben im Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms IV. auf Betreiben Savignys. Das Staatsministerium erklärte sich damals ganz entschieden für die Nothwendigkeit der Beibehaltung der unheilbaren Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund, und auch der damalige Prinz von Preußen hat sich im Staatsrath auf denselben Standpunkt gestellt. Auch in späteren Jahren hat die preußische Regierung diese Ansicht vertreten. Das Herrenhaus beschloß mit 61 gegen 51 Stimmen die Streichung, und unter der Minorität befanden sich Männer von hoch kirchlicher und hoch konservativer Gesinnung, wie Graf Arnim-Boitzenburg und Männer von hoch katholischer Gesinnung wie von Romberg. Als im Jahre 1859/60 wiederum ein Entwurf von der preußischen Regierung ausgearbeitet wurde, der Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund beibehielt, stimmte ihm auch das Herrenhaus zu; die Majorität war also eine andere geworden. Im Kurfürstenthum Hessen besteht dieser Grund nicht gesetzlich, aber es hat sich dort dieselbe Praxis, wie in Preußen, herausgebildet. Im Jahre 1882 hat das Reichsgericht eine Entscheidung getroffen, wonach diese Auffassung auf einer Verwechselung des Gewohnheitsrechts und der Gerichtspraxis beruhen soll. Die Landesgerichte haben sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, wenigstens sind in Hessen die meisten Gerichte bei dieser Praxis geblieben. Auch im Königreich Sachsen theilten die Juristen diese Auffassung, die jetzt dort geltendes Recht ist. Im Großherzogthum Baden ist schon 1807 durch ein besonderes Gesetz die unheilbare Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund festgelegt. Wenn ich auch keine Statistik darüber vorlegen kann, so steht doch fest, daß sehr häufig Anträge auf Ehescheidung aus diesem Grunde an die Gerichte herantreten, und daß denselben fast immer Folge gegeben wird. Im Jahre 1889 hat sich der Juristentag mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der bisherigen Praxis ausgesprochen, und gerade die Juristen von Elsaß-Lothringen, wo Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund nicht bekannt ist, haben es auf das Lebhafteste beklagt, daß man diesen Grund fallen lassen wollte und den Wunsch ausgesprochen, daß eine solche Bestimmung festgelegt werde. Die preußische Staatsregierung steht noch heute auf ihrem Standpunkt. Ich kann in den meisten Punkten den Ausführungen des Abg. Lenzmann beistimmen, die vollständig den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechen. Beseitigen Sie die unheilbare Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund, so bringen Sie großes Unglück über zahlreiche Familien, namentlich der ärmeren Klassen, Sie würden gerade das Gegentheil von dem erreichen, was Sie erreichen wollen. Ich richte deshalb die dringende Bitte an Sie, dem Antrag Lenzmann stattzugeben und die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. **Stadthagen** (Sozd.) befürwortet einen dem freisinnigen gleichlautenden Antrag. Man handelt nur im Interesse des katholischen Volkes, wenn man ihnen das bestehende Recht läßt. Das protestantische Eherecht hat zweifellos seit dem Jahre 1552 unheilbare Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund gelten lassen. Selbst Herr v. Buchka hat dies in einer Abhandlung über Protestantisches Eherecht in Mecklenburg zugegeben. Ich werde daher Herrn von Buchka gegen Herrn von Buchka ins Feld führen. Redner citirt einzelne Stellen aus dem betreffenden Werke von Buchkas. Man sagt, unheilbare Geisteskrankheit lasse sich nicht genau feststellen, aber dem Richter giebt man das Recht, einen Verschollenen für todt zu erklären, und dabei hat ein Arzt doch weit sichere Anhaltspunkte als der Richter. Der Kommissionsbeschluß wird auch in sozialer und sittlicher Beziehung aufs bedenklichste wirken. Wie kann man eine arme Frau zwingen, die Ehe mit einem Manne weiter zu führen, mit dem sie nicht einmal in häuslicher Gemeinschaft leben kann. Ein reicher Mann allerdings kann sich neben seiner geisteskranken Frau noch eine andere halten, ein armer kann das nicht. Deshalb bitte ich Sie, schon im Interesse der Armen die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Abg. **Gröber** (Ctr.): Der Abg. Lenzmann hat meine Partei aufs Schärfste angegriffen, trotzdem sie noch gar nicht zum Worte gekommen war. Wir stellen uns keineswegs auf den rein konfessionellen Standpunkt, denn hier handelt es sich um ein Gesetz für das ganze Volk und auch für solche Leute, die keiner Konfession angehören. Ich habe dem Abgeordneten Lenzmann zugerufen, Sie machen Scherze! Ich hätte richtiger vielleicht sagen müssen: Sie nehmen die Sache nicht ernst genug! Entschieden aber bestreite ich dem Abg. Lenzmann die Berechtigung, zu sagen, daß die Geistlichen hier nicht mitsprechen dürfen. Auf die Ausführungen über Befriedigung des Naturtriebes will ich nicht eingehen. Ich weiß nicht, ob der Abg. Lenzmann hier besondere Erfahrungen hat. Ich halte es für würdiger, solche Argumente nicht anzuführen. Wir haben in diesen Tagen merkwürdige Konstellationen erlebt, aber die merkwürdigste von allen war doch die, daß der preußische Justizminister Arm in Arm mit Herrn Lenzmann marschirte, zur Vertheidigung einer Sache, die ganz gewiß nicht konservativ ist. Gegen echt konservative Schritte wendet sich ja die preußische Regierung immer. Der Justizminister meinte auch, daß der Antrag Lenzmann mit den kirchlichen Gesetzen nicht im Widerspruch stehe. Von einem Justizminister sollte man doch eine größere Kenntniß des kanonischen Rechtes verlangen. Eine so große praktische Bedeutung hat die Frage gar nicht. Unsere Aerzte sind gar nicht im Stande, unheilbare Geisteskrankheit festzustellen, die ärztlichen Gutachten widersprechen sich oft direkt, medizinische Autoritäten fällen ganz entgegengesetzte Urtheile. Und da will man von einer bloßen Zufälligkeit die Entscheidung einer so wichtigen Frage abhängig machen! Das würde doch dazu führen, daß anstatt Ehen bloße Liebesverhältnisse zu Stande kommen. Von kirchlichen Interessen will ich gar nicht sprechen, das Wesen der Ehe an sich bedingt es schon, daß die Eheleute auch in schlimmen Tagen zusammenhalten. Ist es denn gerecht, wenn ein Mann das Recht hat, seine unglückliche Frau auf das Pflaster zu werfen, um sich eine andere zu nehmen? Wir werden gegen den Antrag Lenzmann stimmen. (Beifall im Centrum).

Justizminister **Schönstedt**: Der Abg. Gröber wundert sich darüber, daß ich mit dem Abg. Lenzmann übereinstimme. Das ist doch ebenso gut möglich wie die gestrige Uebereinstimmung des Frhrn. v. Stumm mit dem Abg. Bebel, oder geht etwa Herr Gröber von der Ansicht aus, daß Mitglieder des Bundesraths sachlichen Gründen auch dann entgegenzutreten haben, wenn sie von einer Seite kommen, die ihnen im Grunde nicht nahe steht? Ich nehme die guten Gründe, woher sie kommen, und erkläre meine Zustimmung zu sachlichen Ausführungen, auch wenn sie von der äußersten Linken kommen. Eine Uebereinstimmung zwischen unserem staatlichen und dem katholischen Eherecht haben wir niemals gehabt oder erstrebt. Auch der Vorwurf, daß ich die konservativen Grundsätze aufgegeben habe, ist nicht richtig. Der Rechtszustand, den ich vertrete, hat sich seit Jahrhunderten eingebürgert, und die Bevölkerung befindet sich dabei ganz wohl. Sonst hat Herr Gröber nichts Neues vorgebracht. (Widerspruch im Centrum.) Wenn Sie mich auf etwas Neues aufmerksam machen können, so bin gern bereit zu antworten. (Heiterkeit.) Daß ärztliche Irrungen auf diesem Gebiete vorkommen können, ist allgemein anerkannt, aber diese Ausnahmen dürfen nicht als Regel gelten. Die Irrthümer kommen meist vor auf dem Grenzgebiete, wo es sich darum handelt, ob sich jemand im Stadium nervöser Ueberreiztheit befindet, oder schon in Geisteskrankheit verfallen ist. Aber hier, wo eine Geisteskrankheit von dreijähriger Dauer vorgesehen ist, und wo das Gutachten der Aerzte dahin ausgreifen muß, daß die Geisteskrankheit unheilbar sei, ist die Möglichkeit von Irrthümern ziemlich ausgeschlossen. Nach solchen einzelnen Ausnahmefällen darf sich der Gesetzgeber nicht richten.

Abg. Dr. **Osann** (ntl.): Meine Freunde werden mit wenigen Ausnahmen für den Antrag Lenzmann stimmen. Die Irrungen, auf die Abg. Gröber hinweist, dürfen für uns nicht maßgebend sein, denn es giebt kein Gesetz, das nicht zu Irrthümern führt. Auch der andere Grund, den Abg. Gröber angeführt hat, daß der Begriff der unheilbaren Geisteskrankheit sich im Laufe der Jahre wandeln könne, ist nicht stichhaltig; für jetzt steht dieser Begriff fest, und deshalb können wir ihn in das Gesetzbuch aufnehmen. Einem Manne, der eine geisteskranke Frau hat, muß doch vor allem daran liegen, eine Hilfe zur Erziehung der Kinder zu haben, denn in der Frau hat er doch keine Stütze, und nun wollen Sie den Mann in die Möglichkeit versetzen, sein ganzes Leben lang mit seinen Kindern verwaist dazustehen? Der Abg. Gröber sagte, eine so große Bedeutung habe die Frage gar nicht, es kämen nur wenige Fälle vor. Weshalb denn aber der Widerstand des Centrums? In dem ersten Entwurf fehlte die Bestimmung, daß unheilbare Geisteskrankheit ein Ehescheidungsgrund sei, erst in dem zweiten wurde sie aufgenommen, man kann also annehmen, daß die verbündeten Regierungen nach sorgfältigen Erwägungen hin diese Bestimmung eingeschoben haben.

Abg. **Gamp** (Rp.): Ich muß mich gegen den Vorwurf des Abg. Gröber verwahren, als ob wir unsere konservative Gesinnung durch Zustimmung zum Antrag Lenzmann verleugnen. Wenn der Antrag Lenzmann abgelehnt wird, so werden zahlreiche Kinder und Frauen auf das Pflaster geworfen und der öffentlichen Armenpflege übergeben. Das Familienleben wird zerrissen und großes Unglück namentlich über ärmere Leute gebracht. Im großen Gebiet der preußischen Justizverwaltung ist bisher kein Fall vorgekommen, wo eine Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit geschieden ist und sich nachher herausgestellt hat, daß der Betreffende gesund war. Wenn zwei entgegengesetzte ärztliche Urtheile vorliegen, so wird natürlich kein Richter die Entscheidung aussprechen. Irrthümer sind überall möglich, es kann ja auch auf anderen Gebieten eine Verurtheilung erfolgen, wenn ein Zeuge einen Meineid geleistet hat. Ich bitte Sie dringend, im Interesse der ärmeren Klassen den Antrag Lenzmann anzunehmen. (Beifall.)

Abg. **Schröder** (frs. Vgg.): Wir verlangen nicht, daß eine Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit unter allen Umständen geschieden wird, wir wollen vielmehr nur die Scheidung aus diesem Grunde zulassen, wenn wegen der Geisteskrankheit die sittlichen Grundlagen der Ehe zerstört sind. Selbst die katholische Kirche, die prinzipiell die Ehescheidung verwirft, läßt in solchen Fällen Scheidung von Tisch und Bett zu. (Widerspruch im Centrum.) Also, wir klauben doch eigentlich nur um Worte. Ich bitte Sie, den Antrag Lenzmann anzunehmen. (Beifall.)

Abg. **Munckel** (Frs. Vpt.): Daß wir mit dem Antrage auf Wiederherstellung des Paragraphen in Deutschland nichts Neues einführen wollen, sondern im Gegentheil dem im größten Theile Deutschlands bestehenden Ehescheidungsrecht gegenüber noch recht mäßig mit unseren Forderungen sind, darüber herrscht allerseits Uebereinstimmung. Was die Regierungsvorlage Ihnen vorschlägt, ist nur das, daß eine Ehescheidung möglich sein soll, wenn während der Ehe der Wahnsinn 3 Jahre bestanden hat und so weit fortgeschritten ist, daß jede eheliche und seelische Gemeinschaft aufhört und jede Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Mit diesen Erfordernissen ausgerüstet, kann man nicht blos aus Zweckmäßigkeitsgründen, sondern aus sittlichen Gründen verlangen, daß dieser Ehescheidungsgrund besteht. Ich habe dagegen Bedenken der verschiedensten Art gehört. Herr von Buchka war der Meinung, es würde zu schwer, Herr Gröber, es würde unter Umständen zu leicht sein, den Beweis für das Vorhandensein eines solchen Zustandes zu führen. Damit findet man sich leicht ab. Wird es schwer sein, so werden die Fälle praktisch selten eintreten. Sie werden aber vorkommen können, und damit, daß man sein Recht nicht bekommt, wenn man es nicht beweisen kann, ist doch wohl jeder Jurist vertraut. Auch die anderen Ehescheidungsgründe wirken nicht, Herr v. Buchka, wenn man sie dem Richter nicht nachweist. (Sehr richtig!) Das ist ganz allgemein, und wenn Kollege Gröber meint, man werde zu leicht oberste Medizinalbehörden finden, die unheilbaren Wahnsinn feststellen und sich dabei irren, so will ich ihm zugeben: irren kann der Mensch, auch der Medizinalbeamte und der Medizinalwissenschaftler. Irren kann auch der Richter und vielleicht noch öfter. Irren thun nicht blos hohe Medizinalbehörden, sondern auch höchste und allerhöchste Gerichtshöfe. Ich kann mich in der Glaubwürdigkeit eines Zeugen täuschen; aber darum wird Herr Gröber nicht verlangen, daß ich von der Grundlage einer Zeugenvereidigung als dem Prinzip aller Prozesse, von dem Mittel zur Erforschung der Wahrheit Abstand nehme und darum, weil einmal ein Irrthum möglich ist, überhaupt verbiete, daß dieser Ehescheidungsgrund stattfindet. Ich glaube aus sittlichen Gründen verlangen zu können, daß man diesen Grund anerkennt. Ich finde nicht, daß er dem Grundsatz widerspricht, daß der Regel nach eine Ehescheidung nur im Falle schwerer Verschuldung ausgesprochen werden soll, obwohl der Grundsatz anfechtbar ist. Denn wir drücken die Sache falsch aus, wenn wir sagen, daß der Richter in solchen Fällen die Ehe scheidet auf Anrufen des gesunden Gatten. Unter Scheidung würde man, genau genommen, verstehen müssen das Aufhören des ehelichen Bandes durch einen Willensakt, und davon ist hier keine Rede. Ist der Zustand festzustellen, den das Gesetz will, so hat die vernünftige Persönlichkeit auf der einen Seite bereits aufgehört. Das Wort vom geistigen Tod ist vollkommen richtig. Die Natur hat geschieden, gerade so wie ein Todesfall die Ehe scheidet, und was der Richter thut, ist nichts weiter, als daß er diesen natürlichen Zustand feststellt (Sehr richtig!) in den Formeln, die ihm das Gesetz dazu bietet. Insofern ist die dreijährige Frist, die das Gesetz hat, mit der dreijährigen Frist bei der Todeserklärung sehr nahe verwandt. Und wenn Niemand von Ihnen verlangt, obwohl man das ja auch verlangen könnte — denn die Seele ist ewig, daß man auch an den Todten noch gefesselt sei, dann können Sie mit demselben Recht — ich weiß nicht, ob nach kanonischem Recht aber nach menschlichem Verständniß und ohne sich der religiösen Verletzung schuldig zu machen — setzen: Hier ist der geistige Tod eingetreten und hat damit das Eheband aufgelöst — was dieses Erkenntniß nur als

eine Thatsache hiermit feststellt. (Sehr richtig! links.) Wenn Kollege von Buchka auf dem Standpunkt steht, den man hochschätzen soll, auch wenn man ihn nicht theilt, daß alles, auch das Schicksal des einzelnen Menschen, auf göttlicher Fügung beruht, und man das tragen müsse, was Gott schickt, so ist das ganz richtig: Gott schickt den Tod und Gott schickt auch den unheilbaren Wahnsinn; wie man sich dem einen fügt, füge man sich dem anderen auch und trage in Demuth die Konsequenzen der göttlichen Wahrheit. Wenn man die Sache so auffaßt — und ich glaube für mich in Anspruch nehmen zu dürfen, daß das weder eine niedrige, noch eine unsittliche Auffassung ist —, dann kommt man dazu, sagen zu müssen, daß in diesem Falle die Ehescheidung zuläßig sein müsse, ohne irgendwie zu erwägen, ob das nun praktisch nach der einen oder anderen Seite hin, vortheilhaft oder unvortheilhaft ist. Aber wenn Sie in die *praktischen Erwägungen* eintreten, so sehe ich auch da keinen Grund, die Ehescheidung in solchen Fällen nicht zuzulassen. Man spricht davon, es sei unmenschlich, gegen einen sehr schwer vom Unglück getroffenen Ehegatten nun auch noch die Scheidung als möglich hinzustellen. Ja, unmenschlich kann man doch nur handeln gegen Jemand, der die Handlung als eine solche unmenschliche empfindet (Sehr richtig! links), und die Empfindung soll nach den Voraussetzungen dieses Gesetzes vollständig ausgeschlossen sein, auch nicht einmal in sogenannten lichten Zwischenräumen wiederkehren, wie auf meine ausdrückliche Anfrage in der Kommission nicht blos von Kommissionsmitgliedern, sondern auch vom Regierungstische anerkannt wurde. Wir müssen uns also den Fall vollständiger Verblödung, wie er leider vorkommt, denken, wie er viele Jahre, selbst Jahrzehnte dauert, wofür ich die Beispiele nicht weit zu suchen habe, denn solche Fälle unheilbaren Wahnsinns, die in die Jahrzehnte hinein gedauert haben, stehen vor aller Oeffentlichkeit. Nun sagt Herr Kollege v. Buchka, wie soll in dem Stadium, wenn der Mensch schon fühlt, daß das Gespenst des Wahnsinns sich naht, aber noch Besinnung hat, die Möglichkeit auf ihn einwirken, daß, wenn dermal einst die ganze geistige Nacht über ihn kommt, der andere Ehegatte ihn verlassen würde? Möglich, daß das schlimm ist. Aber ich frage hier: Ist es denn anders, wenn der eine Gatte an einer unheilbaren Brustkrankheit dahinsiecht und weiß, daß er in kurzer Zeit todt sein wird? Der Gedanke ist ihm vielleicht auch nicht angenehm, daß nach seinem Tode der überlebende Ehegatte hingeht und ein anderes Weib oder einen anderen Mann nehmen wird, um mit ihm den Rest des Lebens zu verbringen. Das Bewußtsein von dem, was geschieht, hat man im unheilbaren Wahnsinn gerade so wenig, wie als Todter (Sehr richtig! links) und welches Bewußtsein man als todter Mann etwa noch haben wird, darüber wollen wir uns doch bei Gelegenheit dieses Gesetzes nicht unterhalten, da möchten die Verschiedenheiten zu weit gehen. Ich sage also: von einer Härte gegen die Wahnsinnigen kann keine Rede sein. Und wenn es irgendwo heißt, wenn auch die eheliche Liebe nicht mehr bestehen kann, die Pflicht muß bleiben, ja m. H. die Liebe theilt ein hinterbliebener vernünftiger Ehegatte mit der gesunden Christenheit; warum er da noch einen besonderen Vorzug genießen soll, ist mir nicht erklärlich. (Heiterkeit links.) Die rechtliche Sorge für den Unglücklichen soll ihm nach dem Gesetz bleiben, und wenn Sie etwa glauben, daß Sie diese Sorge durch den Zwang, den Sie ausüben, sorglicher und schöner machen werden, als wenn Sie dem Betreffenden gestatten, sich auf die pekuniäre Sorge allein zu beschränken, und ihm im übrigen die Freiheit geben — das will ich Ihrer Erwägung anheimstellen. Daß die Frau, die die Fortdauer dieser Ehe als Fessel empfindet, gerade durch diese Empfindung, in ihren Alimentationsbestrebungen behindert zu sein, zärtlich gestimmt werden sollte, wage ich zu bezweifeln. (Sehr richtig!) *Wenn Sie auf den Gedanken kommen, von dem armen Manne zu verlangen, daß, indem er die kranke Frau unterhalten muß, er auch keine gesunde mehr nehmen soll, dann legen Sie doch lieber Arrest auf sein ganzes Arbeitseinkommen*, damit für den Fall der Krankheit seiner Frau er das, was er erwirbt, anders anzulegen vermag als im Irrenhause, wo sein kranker Ehegatte unterhalten wird. Nein, von einem besonderen Mitleid für den Kranken, hinausgehend über die Fürsorge, die ihm das Gesetz giebt, kann keine Rede sein. *Ein sittliches Band hat aufgehört mit dem Erlöschen der Vernunft* und wenn die Seele auch noch bleibt — eine Seele hat, glauben wir, nach richtiger Auffassung auch das Thier — *wenn die menschliche Vernunft weg ist, ist die menschliche Persönlichkeit auch weg* und wenn Sie sagen, es sollen die Eheleute — womit ich übereinstimme — Freud und Leid mit einander tragen, dann geben Sie mir doch auch die Personen, die das tragen sollen. (Sehr gut!) Der Wahnsinnige trägt nichts mehr; er weiß nichts in der Welt um sich; er trägt nichts mit dem anderen zusammen, und gerade dieses Fehlen der Gemeinschaft ist für mich der Grund, weshalb ich eine solche Ehe getrennt wissen will, oder weshalb ich den menschlichen Ausspruch konstatirt wünsche, daß die Natur selbst diese Ehe getrennt hat. Versetzen Sie sich doch auch einmal in die Lage desjenigen, der nicht von diesem Unglück betroffen wird. Wird die Lage des Anderen dadurch besser, des Wahnsinnigen, daß Sie den Gesundgebliebenen in der Fessel halten? In keiner Weise! Die Lage dieses Menschen aber machen Sie zu einer traurigen. Ich will, da Herr Kollege Gröber meint, es gehöre nicht hierher, von den möglichen Folgen des Naturtriebes nicht reden. Aber ich möchte ihn darauf aufmerksam machen, daß leider vielleicht dieser Trieb bei Gründung der Ehen eine gewisse wichtige Rolle spielt (Heiterkeit links), und, wenn er nicht vorhanden wäre, entschieden viel weniger Ehen abgeschlossen und geschieden würden (Heiterkeit und Sehr richtig!), als es heute der Fall ist. Aber auch sonst macht sich das Bedürfniß nach Häuslichkeit, seelischer Gemeinschaft und Erziehung der Kinder fühlbar. Das sind die ethischen Bedürfnisse, die Sie nicht ohne Weiteres bei Seite schieben dürfen. Der Mann und die Frau, die einen wahnsinnigen Ehegatten haben, haben ein Recht darauf, ihr gesammtes Leben mit einer mitfühlenden Seele zusammen zu vollbringen. Und das Recht wollen Sie hier dem Betreffenden nehmen *und machen diesen Menschen unglücklich, ohne den andern damit glücklich zu machen?* (Sehr gut!) Das ist doch eine ganz besondere Härte. Jeder Mensch, dem sonst die eheliche Fessel unerträglich wird, ist im Stande, im Nothfalle unter Mißachtung der eigenen Persönlichkeit sich von dieser Fessel zu befreien, indem er den andern zwingt, durch sein Vergehen, Ehebruch u. s. w. selbst die Aufhebung der Ehegemeinschaft zu fordern. Dem Unglücklichen, dem dies Loos zu theil wird, steht keine Möglichkeit zu, jemals das zur Fessel gewordene Band zu lösen. Und will er es lösen, bleibt ihm schließlich nichts anderes übrig als Selbstmord. Die Sache steht ganz so aus, als wenn man einen bewußtvollen Menschen zusammengeschmiedet lassen will mit einem todten. Wir haben die Konsequenz gehabt. Die indische Religion geht weiter als die ihre. Da hört die Ehe auch mit dem Tode noch nicht auf, und die indische Wittwe ließ sich mit dem Körper ihres Mannes zusammen verbrennen. Ich glaube, der Leichnam und die Lebendige wurden zusammengebunden, aber man war so mitleidig und verbrannte sie wenigstens gleich zusammen, die Sache hörte auf. Sie aber lassen den Leichnam gefesselt an dem lebendigen Menschen Jahrzehnte lang und machen ihm das Leben zur Hölle. Wollen Sie das noch eine Ehe nennen? Ist das eine ideale Ehe? Nun, das mag nach Herrn Gröber ein großartiger, ein sehr erhabener Gedanke sein, aber *unmenschlich unter allen Umständen* (sehr wahr!), um den Ausdruck brutal nicht zu gebrauchen, der für einen ähnlichen Fall hier gebraucht wurde. Nein, wenn Sie eine wirklich sittliche Auffassung von der Ehe haben, und nicht blos eine religiöse, dann werden Sie mir zugeben müssen, daß es *viel besser ist, man schafft solche Ehen aus der Welt, um nicht den bisher gesunden Theil schließlich ebenfalls verrückt zu machen*, denn dazu führt diese Gesetzgebung. Herr Gröber sagte am Eingang seiner Rede: „Wenn wir lediglich auf dem konfessionellen Standpunkt ständen, dann würden wir zu allem diesem schweigen. Sehen Sie, Herr Kollege Gröber, das ist es, worum ich Sie bitten will. Wir haben eine namentliche Abstimmung; seien Sie still und enthalten Sie sich der Abstimmung. (Heiterkeit.) Schweigen Sie zu diesem Gesetz; das ist der Segen, der in der namentlichen Abstimmung möglich ist, aber nicht bei dem bloßen Aufstehen und Sitzenbleiben. Konstatiren Sie Ihre Anwesenheit, sagen Sie: was geht es mich an? für mich ist die Ehe ein Sakrament, ein gläubiger Katholik löst sie aus diesen Gründen nicht; wenn ihr das wollt, macht euch eure Gesetze selbst. Ich fürchte nur, wenn Sie meinten, Sie hätten neben den konfessionellen auch noch andere Gründe sittlicher Natur von einer Sittlichkeit, die mir vielleicht zu hoch, vielleicht das Umgekehrte ist (Sehr gut!), dann befinden Sie sich vielleicht in einer Selbsttäuschung. Lesen Sie Seite 64 des Berichts des Herrn Kollegen Bachem, daß es ihnen Allen im hohen Maße erwünscht sei, das staatliche Eherecht so zu gestalten, daß es sich in den Ehescheidungsgründen möglichst wenig von jenen Gründen entferne, welche nach dem katholischen Kirchenrecht zu einer Trennung von Tisch und Bett führen können. Was ist die ganz natürliche Folge? Ihr konfessioneller Standpunkt stört Ihre Unbefangenheit in Ihrem übrigen Standpunkt; er steht eben dann in unmittelbarer Verbindung, versuchen Sie diese Verbindung zu lösen und wer von Ihnen in der That nur konfessionelle Bedenken hat, der halte seine Hand von dem Gesetz fern. Uns aber wollen Sie gestatten, daß wir es mit einer gewissen Genugthuung empfinden, in diesem Falle in der Gesellschaft des preußischen Herrn Ministers zu sein, je seltener man einen solchen Genuß hat (Heiterkeit), desto köstlicher pflegt er zu sein (Heiterkeit), und wenn wir vorher konstatirt haben, daß die Gesellschaft aller Seiten des Hauses wohlthuend ist, und wenn Herr v. Stumm vollkommen mit der Aeußerung des Herrn Bebel einverstanden war, daß er sich in so guter Gesellschaft, wie in der der Sozialdemokraten selten befinde (Heiterkeit), so will ich doch auch nicht ganz unerwähnt lassen, daß auch Herr Gröber in seiner Partei in Gemeinschaft mit den Sozialdemokraten hier wiederholt aufmarschirt ist. (Heiterkeit.) Also, wenn Sie mit dem Herrn Bebel zusammengehen, warum werfen Sie uns vor, daß wir mit Herrn Schönstedt zusammengehen. (Heiterkeit). Uns liegt die Sache sehr am Herzen. *Ich werde, wenn wir in dieser Abstimmung nicht durchkommen sollten, den Versuch machen, einen Antrag zur dritten Lesung wieder zu bringen*, eine andere Obstruktion will ich Ihnen nicht machen, wir werden nicht fern bleiben der Abstimmung, um die Beschlußunfähigkeit herbeizuführen. Wir sind auch bereit, Ihre Motive und Ueberzeugungen zu ehren, verlangen aber für uns freilich das gleiche und keine absprechende Beurtheilung, aber wir bitten Sie recht sehr zu erwägen, ob denn Ihre sittlichen Gründe, von den konfessionellen Gründen sehen wir ab, denn wir haben eine bürgerliche Ehe, die nur so lange dauert, wie das Bürgerliche Gesetzbuch, d. h. bis zum sozialistischen Staat, wo alles aufhört (Heiterkeit), bürgerliche Ehe, wie Bürgerliches Gesetzbuch. — Erwägen Sie, ob Sie wirklich sittliche Beweggründe von der Höhe haben, daß Sie genöthigt sind, aus diesen, nicht aus konfessionellen Gründen gegen unseren Antrag zu stimmen. Sonst aber stimmen Sie für uns oder schweigen Sie. (Heiterkeit und sehr gut!) Wenn zwei von Ihnen schweigen, ist es uns immer ebenso lieb, als wenn einer von Ihnen dafür stimmt. (Heiterkeit und Beifall.)

Abg. **Pauli** (Reichsp.): Im Gegensatz zu dem Abg. Gamp werde ich *gegen den Antrag Lenzmann* stimmen. Man muß hier nicht nach Gründen, sondern nach seiner Ueberzeugung stimmen. Wenn, was Gott verhüten möge, meine Frau wahnsinnig werden sollte, so würde ich es für den perfidesten Schurkenstreich halten, wenn ich sie verlassen sollte. Und was ich für den perfidesten Schurkenstreich halte, kann ich nicht als Lehre in ein Gesetzbuch für das deutsche Volk aufnehmen.

Abg. Dr. **v. Buchka** bemerkt, daß sein vom Abg. Stadthagen citirtes Buch lediglich referirend sei, und nicht persönliche Ansichten enthalte.

Hiermit schließt die Debatte.

Persönlich bemerkt

Abg. **Gröber** (Ctr.): Ich habe den Freisinnigen keinen Vorwurf daraus gemacht, daß sie mit dem Minister zusammengegangen sind, ich habe nur meiner Freude Ausdruck gegeben über eine so seltene Koalition, bei der die Ehre ganz auf Seiten der Freisinnigen ist.

Die Abstimmung über den Antrag Lenzmann ist eine namentliche. Gegen den Antrag stimmten 125, für ihn 116 Abgeordnete. Der Antrag Lenzmann ist also abgelehnt.

Für den Antrag stimmten die beiden freisinnigen Parteien, die Deutsche Volkspartei, die Sozialdemokraten und die Antisemiten geschlossen, sowie die Mehrzahl der Nationalliberalen und der Reichspartei, und die keiner Partei angehörenden Abgg. Prinz **Hohenlohe**-Schillingsfürst (Sohn des Reichskanzlers), **Hypeden** (wild-kons.), Graf **Dönhoff-Friedrichstein** und der Hospitant der Konservativen **Mentz.**

Dagegen stimmt das ganze Centrum, die Konservativen und die Polen geschlossen, sowie die Nationalliberalen Frhr. **v. Heyl** und Graf **Oriola,** und die Mitglieder der Reichspartei: **Haake, Nauck, Pauli, Stephan**-Torgau, Frhr. **v. Stumm,** Graf **Bernstorff** und Frhr. v. **Gültlingen.**

§ 1553 wird in der Kommissionsfassung angenommen.

Die Diskussion über den § 1554 (Scheidungsklage) wird mit der über den zurückgestellten § 1336 verbunden, der bestimmt: Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

Abg. **Auer** (Sozd.) beantragt, den § 1336 zu streichen.

Abg. **Haußmann** (Deutsch. Vpt.) befürwortet einen Antrag, daß die Scheidungsklage binnen *eines Jahres* von dem Zeitpunkt an erhoben werden muß, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erlangt. Die Kommission hatte sechs Monate festgesetzt.

Abg. **v. Dziembowski-Pomian** (Pole) tritt für den Antrag Haußmann ein.

Der Antrag Haußmann und Auer wird gegen die Stimmen der Linken abgelehnt, die §§ 1336 und 1554 werden in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso §§ 1555—1566.

Damit ist der erste Abschnitt des vierten Buches erledigt.

Der zweite Abschnitt handelt von der *Verwandtschaft* (§§ 1567—1748). § 1567 bestimmt u. a., daß ein *uneheliches Kind* und dessen Vater nicht als verwandt gelten.

Abg. **Bebel** (Sozd.) beantragt, diesen Passus zu streichen, da es der Natur der Dinge widerspreche, wenn ein Kind mit seinem Vater nicht verwandt sein sollte. Ein Kind sei an seiner Geburt unschuldig, man solle es daher nicht für die Sünden seiner Eltern büßen lassen. In Deutschland würden im Jahre durchschnittlich 1 800 000 Kinder geboren, davon seien 172 000 uneheliche, die Väter der meisten dieser Kinder gehörten den sogenannten „bessern" Ständen an. Diese Herren suchten sich natürlich der Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen, nach Möglichkeit zu entziehen. Dem wolle der sozialdemokratische Antrag entgegentreten, denn nach Annahme dieses Antrags würden jene männlichen Elemente, die Lust hätten, uneheliche Kinder in die Welt zu setzen, etwas vorsichtiger werden.

Hierauf wird unter Ablehnung des Antrags Auer, für den die Sozialdemokraten stimmen, § 1567 in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso §§ 1568—1580.

Zu § 1581, welcher von der *Unterhaltungspflicht* handelt, begründet

Abg. **Stadthagen** (Sozd.) einen Zusatz, wonach auch Kinder ihren Eltern gegenüber verpflichtet sind, alle verfügbaren Mittel zu ihrem Unterhalt zu verwenden.

Der Antrag wird ohne weitere Debatte gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt.

§§ 1581—1597 werden in der Fassung der Kommission angenommen.

Dem § 1598 beantragen die *Sozialdemokraten* folgende Fassung zu geben: „Die Eltern sind verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheirathung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande sind." Nach der Fassung der Kommission sind nicht beide Eltern, sondern nur der Vater dazu verpflichtet. — Der Antrag wird, nachdem Abg. **Frohme** ihn begründet und Geheimrath **Mandry** ihn bekämpft hat, gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der beiden Volksparteien abgelehnt und der § 1598 in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso §§ 1599—1603.

§ 1604 bestimmt, daß das Kind, so lange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt steht.

Die Abgg. **Rintelen** (Ctr.) und **Schmidt** (Warburg, Ctr.) beantragen, den § 1604 folgendermaßen zu fassen: „Das Kind steht, so lange es keinen eigenen Hausstand hat, unter elterlicher Gewalt. Durch abgesondertes Wohnen wird ein eigener Hausstand nicht begründet, so lange das Kind minderjährig ist oder von den Eltern nothwendige Mittel zu seinem Unterhalte empfängt," sowie folgenden § 1604a einzufügen: Die elterliche Gewalt erlischt auch a) betreffs des Vaters mit dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre des Kindes, betreffs der Mutter mit der Großjährigkeit desselben; b) durch die vom Vater schriftlich abgegebene Erklärung, daß er das Kind aus seiner Gewalt entlasse. Falls der Vater zur Zeit der Abgabe dieser Erklärung in der Ausübung seiner Gewalt beschränkt war und die Mutter ein Recht auf die elterliche Gewalt hat, ist der schriftliche Beitritt der Mutter zur Entlassungserklärung erforderlich. Eine Entlassung aus der elterlichen Gewalt vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre des Kindes ist unzuläßig.

Abg. **Rintelen** (Ctr.) führt zur Begründung aus, daß durch die Annahme seiner Anträge ein innigeres Familienleben hergestellt wird. Die Bestimmungen der Kommission paßten wohl für Länder wie Frankreich, aber nicht für Deutschland.

Geheimrath **Mandry** erklärt die Anträge für unnöthig, noch unzweckmäßig. Im römischen Recht habe das Kind Zeit seines Lebens unter der Herrschaft des Vaters gestanden, aber das entspreche nicht der deutschen Auffassung. Wenn das Kind volljährig geworden sei, so müsse die elterliche Gewalt aufhören, ein Ausscheiden aus dem Haushalt sei nicht erst erforderlich. In dem Entwurf sei die väterliche Gewalt als eine der vormundschaftlichen ähnliche aufgefaßt, die auch mit der Volljährigkeit ihr Ende erreicht.

Abg. Freiherr **v. Stumm** (Rpt.) hält den Antrag Rintelen zum Theil für überflüssig, zum Theil für schädlich. Man jage dadurch das Kind geradezu aus dem Hause und treibe es an, möglichst früh zu heirathen. Namentlich in Arbeiterkreisen, wo der Mann schon mit 21 Jahren seinen vollen Lebensunterhalt verdient, werde die Wirkung des Antrages am schwersten empfunden.

Abg. **Schmidt** (Warburg, Ctr.) führt aus, daß es hier sich darum handle, ein deutsches nationales Recht zu erhalten, das sich da, wo es bestehe, gut bewährt habe. Namentlich die Sorge um die bäuerliche Bevölkerung habe ihn veranlaßt, den Antrag zu stellen, denn die Bauern würden durch die Kommissionsvorlage schwer geschädigt. (Der Landwirthschaftsminister Frhr. v. Hammerstein betritt den Saal.) Ich sehe den Landwirthschaftsminister kommen, ich hoffe, daß er wie ein Held gegen den Geheimrath Mandry kämpfen wird, der die ökonomischen Konsequenzen nicht übersehen kann. (Heiterkeit.)

Abg. **Dr. v. Cuny** (nl.) spricht sich gegen den Antrag Rintelen aus.

Abg. **Stadthagen** (Sozd.) bekämpft den Antrag Rintelen, der die bedenklichsten Folgen haben würde. Ein unbesoldeter preußischer Assessor oder ein Lieutenant im Dienst, die beide doch gewöhnlich eines Zuschusses bedürften (Heiterkeit), würden durch Annahme des Antrags vollständig unter die Botmäßigkeit des Vaters gestellt, dieser könnte ihnen den Hausschlüssel verweigern, ihnen vorschreiben, wann sie zum Bier gehen dürften. (Heiterkeit.) Ja mit der Selbstständigkeit eines jungen Abgeordneten, der das Unglück hätte, einen reichen Vater zu haben, wäre es vollständig dahin. (Heiterkeit.)

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. **v. Dziembowski**-Pomian (Pole), **Spahn** (Ctr.), **Rintelen** (Ctr.) und Freiherr **v. Stumm** (Rpt.) werden die Anträge **Rintelen** gegen die Stimmen einiger weniger Centrumsmitglieder abgelehnt, § 1604 wird in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso § 1605—1642.

Zu § 1643 befürwortet

Abg. **Stadthagen** (Soz.) einen Antrag, daß das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt ist, das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht, oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind nach diesen Richtungen hin als einen Mißbrauch, eine Vernachlässigung oder als ein ehrloses oder unsittliches Verhalten zu erachten." Redner führt einen Fall an, wo das Gericht in Kassel einem Bürger in Hanau sein Kind genommen und in eine Zwangsanstalt zur Erziehung gegeben habe, weil der Vater das Kind in sozialdemokratischem Geiste erzog. Das Oberlandesgericht in Kassel hätte dieses Urtheil bestätigt.

Justizminister **Schönstedt** erwidert, daß in der Beschwerdeinstanz dieses Urtheil bereits aufgehoben sei.

Abg. **Stadthagen** erwidert, daß dies allerdings richtig sei, daß das Volk aber gegen den Fanatismus minderwerthiger Richter geschützt sein müssen, sonst könnten sich solche Vorfälle wiederholen.

Der Antrag wird abgelehnt, § 1643 wird unverändert angenommen, ebenso debattelos § 1644 und 1645.

Die §§ 1646 bis 1672 werden ohne wesentliche Debatte unter Ablehnung der Abänderungsanträge Stumm bezw. Auer in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 1673 lautet: „Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie behält jedoch das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen." Abg. **Frohme** (Sozd.) beantragt, den Paragraphen zu streichen. Abg. **Haußmann** (Dtsch. Vpt.) beantragt, hinter den Worten „elterliche Gewalt" einzufügen: „aber nicht die Nutznießung". Nach kurzer Debatte, an der sich die Abgg. **Stephan** - Beuthen (Ctr.) und Frhr. **v. Stumm** (Rpt.) betheiligen, wird § 1673 unter Ab-

lehnung der Anträge unverändert angenommen, ebenso §§ 1674 bis 1681.

Bei § 1682, der den Namen des unehelichen Kindes festsetzt, beantragt Abg. **Bebel**, daß das uneheliche Kind, falls sich dessen Mutter wieder verheirathet, den neuen Familiennamen der Mutter auf Antrag des Ehegatten erhält. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1683 bestimmt, daß der Mutter die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind nicht zusteht. Abg. **Bebel** beantragt, das Wort „nicht" zu streichen. Der Antrag wird abgelehnt, § 1683 in der Kommissionsfassung angenommen.

Zu § 1691 wird ein Antrag Bebel angenommen, daß der Vater eines unehelichen Kindes verpflichtet ist, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung, sowie die durch die Schwangerschaft oder das Wochenbett herbeigeführten sonstigen Nachtheile zu ersetzen.

Hierauf vertagt das Haus die weitere Berathung auf Sonnabend 11 Uhr. Schluß 6¼ Uhr.

Deutschland.

W. B. **Berlin**, 26. Juni. Ueber den am Freitag in Berlin abgehaltenen 10. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag wird noch gemeldet:

Der Vorsitzende Kommerzienrath Direktor Röficke führte aus, Dank der Gesetzgebung der letzten 12 Jahre seien jetzt schon acht Millionen Arbeiter gegen Krankheit, 15 Millionen gegen Unfall, 12 Millionen gegen Invalidität versichert; 300 Millionen Mark bringt das Deutsche Reich jährlich zu diesem Zwecke auf; die Zeit liege nicht fern, wo täglich 1 Million zur Sicherstellung der Arbeiter verausgabt werde. Der deutsche Gewerbestand würde diese Lasten nicht tragen können, wenn nicht fortdauernd der Friede aufrecht erhalten würde. Minister v. Bötticher bittet die Vertreter der Berufsgenossenschaften, sich von ihrer humanen Thätigkeit nicht dadurch abschrecken zu lassen, daß sie wenig Dank geerntet und daß in jüngster Zeit Angriffe gegen die Anstalt erhoben worden sind. Landesdirektor Frhr. v. Manteuffel hofft trotz seiner Thätigkeit im Reichstag bei Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs an den Berathungen der Genossenschaft, die ihn in seiner neuen Stellung besonders interessiren, theilnehmen und dabei lernen zu können. — Nun beginnt eine lebhafte Diskussion über § 6 der Geschäftsordnung-Annahme eines Entwurfs betr. Normal-Unfallverhütungsvorschriften, deren en bloc Annahme Dir. Blume als Vertreter der norddeutschen Eisen- und Stahlwerke entgegentritt. Nachdem der Vorsitzende die Ausführungen des Vorredners unter allgemeinem Beifall widerlegt hat, spricht sich auch Dr. Bödicker für die Annahme aus. Ein Frühstück im Lichthof unterbrach die Verhandlungen, die um 1½ Uhr wieder aufgenommen wurden und zur Erledigung der Tagesordnung führten.

— Zur Vertagung des Reichstags wird die Regierung ein Gesetz einbringen, welches die Vertagung bis zum 10. November erstrebt.

— Der Verein „Frauenlob" giebt zugleich im Auftrage anderer hiesiger Frauenvereine bekannt: „Gegen die in der zweiten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches gefaßten Beschlüsse über das Eherecht haben die Berliner Frauenvereine eine Massenprotestversammlung deutscher Frauen zum Montag, den 29. Juni, nach Berlin einberufen."

— Die „Nordd. Allg. Ztg." giebt kommentarlos den Wortlaut des im „Temps" verbreiteten, vom Kommandanten der 12. französischen Infanterie-Division General Keßler dem 9. Jäger-Bataillon in Longwy verlesenen Tagesbefehles wieder. (S. heutige Morgennummer unter „Frankreich". Red.)

L. C. Naiv! Die Abgg. Graf Schwerin, Dr. Paasche und Szmula haben am 25. Juni einen Antrag eingebracht, der die verbündeten Regierungen ersucht, zu bestimmen, daß bei der Einfuhr von Getreide vom 1. Juli 1896 ab, d. h. also nach 6 Tagen, eine Kreditirung des Zolls nicht mehr stattfinden soll!

— Die „Berl. Korr." schreibt: Da Cholerafälle seit vorigem Jahre in Preußen nicht mehr aufgetreten sind, auch in Rußland die Cholera in diesem Jahre erloschen ist, erscheint es gerechtfertigt, die gegen Herkünfte aus letzterem Lande noch bestehenden Einfuhrverbote und Desinfektionsmaßregeln zu beseitigen. Die bezüglich der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, Leib- und Bettwäsche, sowie des Gepäcks und Umzugsguts der Reisenden aus Rußland noch in Kraft befindlichen Beschränkungen werden daher aufgehoben werden.

L. C. Antisemitische Ungezogenheit. Herr Otto Hirschel, Mitglied des Reichstags für den Kreis Erbach-Bensheim-Lindenfels-Neustadt, veröffentlicht an der Spitze der von ihm redigirten „Deutschen Volkswacht" in Offenbach a. M. vom 24. d. M. eine „Erklärung", in der er gegenüber der Bitte des Präsidenten des Reichstags, in den weiteren Sitzungen des Reichstags pünktlich zu erscheinen, damit die Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch in dieser Tagung zu Ende geführt werden könne, öffentlich kundgiebt, daß er der vom Reichstagspräsidium geäußerten Bitte nicht nachkommen werde. Der Schlußsatz dieser „Erklärung" lautet wörtlich: „Dem Präsidium des Reichstags hat es gestern gefallen, die Anwesenheit von 205 Hüten in der Garderobe als hinreichend für die Beschlußfähigkeit der Vertretung des deutschen Volkes zu erachten. Falls das hohe Präsidium glaubt, daß damit das „große nationale Werk" gefördert werde, so bin ich gern bereit, ihm entgegenzukommen und eine Anzahl alter Hüte nach Berlin zu senden."

Angesichts solcher Stylübungen ist es nicht überraschend, wenn der Verlag der „Deutschen Volkswacht" (Hirschel und Köhler) folgende „dringende Bitte" veröffentlichen muß: „Trotzdem das Quartal seinem Ende nahe ist, ist noch über die Hälfte unserer Agenten (!) mit den Abonnementsgeldern im Rückstande. Wir müssen nunmehr dringend um Einsendung bitten und erwarten wir von jedem Parteigenossen, daß er dieser berechtigten Bitte baldigst nachkommt."

Aus dem Gerichtssaal.

C. **Leipzig**, 26. Juni. [Der Prozeß gegen den Freiherrn Wilhelm v. Hammerstein in der Revisionsinstanz.] Der zweite Strafsenat des Reichsgerichts beschäftigte sich (wie schon gemeldet) heute mit der Revision, welche der frühere Chefredakteur der „Kreuzzeitung" Frhr. Wilhelm v. Hammerstein gegen seine Verurtheilung eingelegt hatte. Das Landgericht I in Berlin hatte ihn bekanntlich am 22. April wegen schwerer Urkundenfälschung und Betruges zu drei Jahren Zuchthaus, 1500 M. Geldstrafe event. weiteren 100 Tagen Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurtheilt. Von der Anklage der Unterschlagung wurde er freigesprochen. Der Sachverhalt ist durch die damalige Verhandlung so allgemein bekannt geworden, daß es nicht erforderlich erscheint, ihn an dieser Stelle zu wiederholen. Nur so viel sei erwähnt, daß der Angeklagte durch die Fälschung der Unterschrift des Grafen von Finkenstein und der amtlichen Beglaubigung derselben den Papierfabrikanten Ferd. Flinsch zur Hergabe zweier Darlehen veranlaßt und dadurch diesen sowie die Eigenthümer der „Kreuzzeitung" an ihrem Vermögen um mindestens 90 240 M. geschädigt hat. — Die Revision des Angeklagten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schwindt aus Berlin, war in der Hauptsache prozessualer Natur, da sie das gegen den Angeklagten durchgeführte Auslieferungsverfahren zum Gegenstande der Beschwerde machte und die Ansicht vertrat, daß das ganze Strafverfahren als gegen einen Abwesenden gerichtet und deshalb als unzulässig anzusehen sei, weil die Auslieferung zu Unrecht erfolgt sei. Schon die unter Mitwirkung des deutschen Kriminalkommissars Wolf erfolgte Ausweisung aus Griechenland sei zu Unrecht erfolgt und ebenso sei der Angeklagte in Korfu verhindert worden, das nach Italien gehende Schiff zu verlassen und nach Belieben ein Land aufzusuchen, welches nicht nach Deutschland ausliefert. Die Auslieferung könne, so wurde weiter ausgeführt, nur dann erfolgen, wenn der Auszuliefernde das betreffende Land freiwillig aufgesucht habe und sich gerade in demselben befinde, wenn der Haftbefehl dorthin gelange. Das treffe aber im vorliegenden Falle nicht zu. Gerügt wurde auch die Nichtverlesung des Beschlusses des Appellhofes in Trani (Italien), durch welches die Auslieferung des Angeklagten genehmigt wurde. In materieller Beziehung hob der Vertheidiger besonders hervor, daß nach seiner Ansicht das Thatbestandsmerkmal der Vermögensschädigung nicht ausreichend festgestellt sei. Das Landgericht nehme an, das Vermögen der „Kreuzzeitung" sei geschädigt worden; diese Zeitung sei aber weder eine physische noch eine juristische Person, während der Betrugsparagraph ausdrücklich verlange, daß eine Person geschädigt sei. Der Vertheidiger beantragte schließlich die Aufhebung des Urtheils und die Verweisung der Sache an das Landgericht II in Berlin. — Der Reichsanwalt Heinemann dagegen beantragte die Verwerfung der Revision. Er führte aus: Dem Landgerichte stand eine Nachprüfung der Auslieferungs- resp. Ausweisungs-Formalien, in Bezug auf welche der Vertheidiger noch Beweise erhoben wissen wollte, nicht zu, weil es sich hier um völkerrechtliche Normen, nicht um solche des deutschen Prozeßrechtes handelte. Es war gleichgiltig, ob die griechischen Behörden den Angeklagten mit Gewalt auf das Schiff gebracht haben und ob von den italienischen Behörden rechtmäßig bei der Auslieferung verfahren ist. Selbst wenn nach dem Inhalte des Auslieferungsvertrages der Angeklagte wirklich nur hätte ausgeliefert werden können, wenn er sich freiwillig in Italien befunden, wenn er dort ein Asyl gesucht hätte, würde nach der Auslieferung von einem deutschen Gerichte nicht mehr zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen der Auslieferung für die italienischen Behörden gegeben waren. Thatsächlich kommt es gar nicht darauf an, ob der Auszuliefernde sich freiwillig in dem betreffenden Lande aufhält. Das italienische Strafgesetzbuch von 1890 das in dieser Hinsicht zur Auslegung des 1871 mit Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages herangezogen werden kann, spricht nur davon, daß der Auszuliefernde in Italien „betroffen" worden sein muß. Was die Vermögensschädigung betrifft, so hat das Landgericht angenommen, daß die „Gesellschaft", welche die „Kreuz-Zeitung" herausgiebt, die Geschädigte ist, gleichviel, ob es eine Aktien- oder sonstige Erwerbsgesellschaft ist. — Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision unter folgender Begründung: Die Angriffe, welche die Revision in Betreff des Auslieferungsverfahrens erhoben hat, beruhen auf einer falschen Auffassung dieses Verfahrens. Das Gericht erläßt den Haftbefehl und regt dann, falls der zu Verhaftende sich im Auslande befindet, bei der diesseitigen Regierung die Frage an, ob die Auslieferung zu beantragen sei. Die Regierung spricht dann ihrerseits den Wunsch nach Auslieferung aus. Von da ab beginnt das Verfahren zwischen der diesseitigen und der auswärtigen Regierung. Die Auslieferung erfolgt von Regierung zu Regierung, und das Gericht erfährt erst wieder von der Sache etwas, sobald die Auslieferung erfolgt ist. Der Angeklagte kann seine Revision also nicht darauf stützen, daß die griechische oder die italienische Regierung die für sie maßgebenden Gesetze nicht vollständig beobachtet haben. Das Gericht hat nach der Auslieferung nur damit zu rechnen, daß der Angeklagte sich wieder in Deutschland befindet, und hat dann in der gesetzlichen Weise gegen ihn zu verfahren, ohne seinerseits noch nachzuprüfen, ob bei der Auslieferung selbst alle Förmlichkeiten beobachtet worden sind. Uebrigens sind auch die erhobenen Revisionsangriffe im einzelnen durchaus unbegründet. Wenn in früheren Auslieferungsverträgen bisweilen von „Zufluchts"-Staaten, „Asylen", „Flüchtlingen" ꝛc. die Rede war, so ist in neueren Verträgen davon ganz abgesehen worden; insbesondere finden sich diese Ausdrücke nicht in dem mit Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrage. Wer dort betroffen wird („qui se trouverait"), soll ausgeliefert werden. Danach kann auch keine Rede davon sein, daß das Urtheil deshalb anfechtbar sein könnte, weil der Antrag auf Auslieferung zu einer Zeit nach Italien gekommen ist, als der Angeklagte noch nicht oder nicht mehr in Italien war. Der Aufenthalt ist nur eine Bedingung für die Ausführung des Antrages. Ebensowenig kann die Revision darauf gestützt werden, daß der Beschluß des Appellhofes in Trani nicht verlesen worden ist. Es handelt sich auch hierbei lediglich um eine Förmlichkeit, die von der italienischen Regierung zu beobachten war. Die diesseitige Regierung hat kein Interesse daran, ob die italienische korrekt verfahren ist, und noch weniger befindet sich das Gericht in der Lage, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob das Gericht in Trani den Beschluß so gefaßt hat, wie er ausgefallen ist. Für das Gericht war maßgebend allein die Benachrichtigung des Justizministers, daß die Auslieferung beantragt und bewilligt worden sei. Wenn die Revision meint, es hätte der italienischen Regierung Nachricht gegeben werden müssen, daß die ursprünglich mit erhobene Anklage wegen Beihilfe zur versuchten Abtreibung sich erledigt habe, so erscheint diese Rüge völlig unzutreffend, da nicht der geringste Anhalt dafür vorliegt, daß die Auslieferung erfolgt sei gerade mit Rücksicht auf dieses Verbrechen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Auslieferung wegen jedes einzelnen der vier dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen erfolgt ist. Wenn jetzt wegen zweier dieser Verbrechen Verurtheilung erfolgt ist, so liegt nicht der geringste Grund zu einer Beschwerde vor. Was die materielle Seite der Revision betrifft, nimmt das Reichsgericht als festgestellt an, daß das Vermögen der Eigenthümer der „Kreuzzeitung" geschädigt sei. Es konnte hierbei darauf nichts ankommen, ob eine Aktiengesellschaft, Handelsgesellschaft oder einzelne Privatpersonen als geschädigt anzusehen waren. Bedenken konnten noch entstehen, ob nicht statt der idealen reale Konkurrenz zwischen Urkundenfälschung und Betrug hätte angenommen werden müssen und ob die Verjährungsfrage richtig entschieden ist. Allein da beide Punkte nur zu Gunsten des Angeklagten entschieden worden sind, so konnte es darauf nicht ankommen.

Vermischtes.

† **Aus der Reichshauptstadt**, 26. Juni. Eine junge Polin, die 20 Jahre alte Tänzerin Valerie Zaremska aus Schönsee (Kreis Briesen), die im „Eldorado" engagirt war, hat nach einem Streit mit einem Liebhaber, der nichts mehr von ihr wissen wollte, in der verflossenen Nacht in ihrer vier Treppen hoch gelegenen Wohnung in selbstmörderischer Absicht zunächst ein gefülltes Tintenfaß ausgetrunken und als dies nicht tödtlich wirkte, stürzte sie sich aus dem Fenster. Sie wurde schwer verletzt nach der Charitee gebracht.

Der Einbrecher Karl Dohrmann, der erst kürzlich zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sollte gestern von der 2. Strafkammer des Landgerichts I. in einer andern Sache abgeurtheilt werden. Obwohl man alle Vorsichtsmaßregeln gegen ein etwaiges Entweichen getroffen hatte, gelang es ihm doch, durch ein offenes Fenster des Sitzungssaales auf die Straße zu springen — mindestens 10 Meter tief. Beinahe wäre er einem vorübergehenden jungen Manne auf den Kopf gesprungen. Er war unfähig zu sprechen, erholte sich aber bald so weit, daß er auf seinen Füßen stehen konnte. Aeußere Verletzungen waren nicht zu bemerken, er soll sich aber eine Schulter verrenkt haben. Vernehmungsfähig war er nicht, die Verhandlung mußte vertagt werden.

† **Ein Pistolenduell** hat nach dem „Frk. Cour." im Walde bei Cadelzburg in Bayern stattgefunden. Gegner waren angeblich ein Journalist aus Nürnberg und ein Würzburger Student. Letzterem wurde beim zweiten Kugelwechsel die linke Schulter zerschmettert. Das Motiv soll ein schon vor einigen Wochen vorgekommenes unliebsames Rencontre in der Bayerischen Landesausstellung zu Nürnberg gewesen sein.

Militärisches.

= **Personalveränderungen im V. Armeekorps.** Kretschmer, Zahlmeister vom Posen. Ulan.-Reg. Nr. 10, beim Ausscheiden aus dem Dienst mit Pension der Charakter als Rechnungsrath verliehen. Drews, Unterroßarzt vom Westpr. Kür.-Reg. Nr. 5, unter Versetzung zum 1. Schles. Drag.-Reg. Nr. 4 zum Roßarzt ernannt. Raak, Zahlmeister vom Westpreuß. Ulan.-Reg. Nr. 1 zum Posen. Ulan.-Reg. Nr. 10 versetzt.

Lokales.

Posen, 27. Juni.

* **Die Lombardzinsen** bei der hiesigen städtischen Sparkasse sind, ebenso wie bei der Reichsbank, bis zum 30. d. M. zu zahlen, worauf wir auch an dieser Stelle aufmerksam machen.

Aus der Provinz.

☊ **Samter**, 26. Juni. [Abgelehnte Bestätigung.] Der von den Stadtverordneten zu Obersitzko zum Magistratsmitgliede gewählte Dr. Laurentowski ist von der Regierung nicht bestätigt worden.

⊙ **Lissa**, 26. Juni. [Verhaftung.] Ueber den Zusammenbruch der hiesigen Firma W. Wolff haben wir seiner Zeit ausführlich berichtet. Der Inhaber der Firma, Destillateur Wolff, wurde flüchtig. Da sich aber bald herausstellte, daß W. sich verschiedene Fälschungen hat zu Schulden kommen lassen, wurde er steckbrieflich verfolgt. Nunmehr ist der Flüchtling in Newyork verhaftet worden. Die sehr umfangreiche Untersuchung in Sachen Wolff führt der hiesige Untersuchungsrichter Peretz. Eine große Zahl von Zeugen ist bereits vernommen worden. Wie wir hören, hat W. in 18 Fällen Wechselfälschung vorgenommen, auch soll gegen ihn die Anklage wegen Majestätsbeleidigung, die er in einem Briefe begangen hat, erhoben werden.

√ **Wongrowitz**, 26. Juni. [Personalnotiz. Vertagte Rittergutsversteigerung.] Amtsrichter Dr. Lindau, welcher hier 8½ Jahr amtirt hat und sich großer Achtung erfreut, ist vom 1. Oktober ab in gleicher Eigenschaft nach Stargard in Pommern versetzt. — Der heute hier zum zwangsweisen Verkauf des Rittergutes Koldromb angestandene Termin ist vertagt worden.

F. **Adelnau**, 26. Juni. [Besitzveränderung.] Im Wege der freiwilligen Versteigerung ist gestern von der Stadt Adelnau das hier belegene fürstliche Thurn und Taxis'sche Gasthaus für 7770 Mark angekauft worden.

Telegraphische Nachrichten.

Nürnberg, 26. Juni. Zum 24. deutschen Aerztetag sind etwa 180 Aerzte aus ganz Deutschland hier eingetroffen. Heute Vormittag wurde die Versammlung durch den Medizinalrath Dr. Aub-München im Museumssaale eröffnet. Hierauf begrüßte der Regierungspräsident von Mittelfranken, v. Zenetti, den Aerztetag Namens der Staatsregierung, der erste Bürgermeister Dr. v. Schuh Namens der Stadt Nürnberg.

Bremen, 26. Juni. Der „Norddeutsche Lloyd" erhöhte den Zwischendeck-Fahrpreis nach Newyork für Schnelldampfer auf 160 M. Die Zwischendeck-Fahrpreise betragen somit nach Newyork für Schnelldampfer 160 M., für Postdampfer 145 Mark, für Dampfer der Roland-Linie 140 M.; nach Baltimore für Postdampfer 145 M. und für Roland-Dampfer 140 M.

Wien, 26. Juni. Der Kaiser empfing den Kardinal Agliardi, den päpstlichen Nobelgardisten Miccioli und den Auditor bei der päpstlichen Nuntiatur in Wien Locatelli.

Steyer, 26. Juni. Die im Strafhause Garsten ausgebrochene Revolte ist mit militärischer Hilfe unterdrückt worden. Die mit Schnitzarbeiten beschäftigten Sträflinge hatten mit einer Demolirung gedroht, falls vier in den Kellerzellen eingesperrte Sträflinge nicht herausgelassen würden. Uebrigens sind weder Verletzungen von Personen noch Sachbeschädigungen vorgekommen.

Palermo, 26. Juni. Das englische Geschwader ist hier eingetroffen. Im hiesigen Meerbusen liegen gegenwärtig zwei Divisionen des aktiven italienischen Geschwaders, deren Offiziere mit denen des englischen Geschwaders Besuche austauschen.

Paris, 26. Juni. Bei der heutigen Sitzung des Schwurgerichtshofes war der Zuhörerraum beinahe leer. Es wurde das Verhör Artons beendet, welcher aussagte, Baron Reinach habe ihm am 15. Juli 1892 durch Mermeix die Beträge anbieten lassen, die er brauchte, um seine Verhältnisse wieder zu ordnen und im Auslande seine geschäftlichen Unternehmungen fortzuführen. Arton setzte hinzu, er werde später weitere Enthüllungen machen. Es wurde noch eine Reihe von Zeugen vernommen, deren Aussagen ohne besonderes Interesse sind.

Bern, 26 Juni. Die Zählung der Referendums-Unterschriften hat ergeben, daß genügend Unterschriften beisammen sind. Somit muß über alle drei Gesetze, das Eisenbahnrechnungsgesetz, die Disziplinarstrafordnung und das Viehhandelsgesetz, Volksabstimmung stattfinden.

Bukarest, 26. Juni. Die konservativen und Fleva-Blätter kündigen für Sonntag eine Monstreprozession nach Caldaruschan an, wo sich der abgesetzte Metropolit-Primas im Kloster befindet.

Washington, 26. Juni. Der hiesige venezolanische Gesandte Andrade erhielt von seiner Regierung die telegraphische Mit-

theilung, daß der an der Grenze von Guyana verhaftete englische Ingenieur Harrison auf Weisung der venezolanischen Behörden freigelassen worden sei.

Havanna, 26. Juni. Die Operationen gegen Maceo haben mit der Auseinandersprengung der Aufständischen, welche auf der Flucht 60 Mann verloren, ihr Ende erreicht. Die spanischen Truppen besetzten die Vertheidigungswerke der Aufständischen auf den Höhenzügen der Provinz Pinar del Rio und steckten etwa 300 Häuser, darunter dasjenige Maceos, in Brand. Die Spanier hatten 30 Verwundete.

Telephonische Nachrichten.

Eigener Fernsprechdienst der „Pos. Ztg."

Berlin, 27. Juni, Vormittags.

Der „Nordd. Allg. Ztg." zufolge beendete die gestern Vormittag unter dem Vorsitzenden, Direktor Körner, abgehaltene Konferenz zur Begutachtung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz bereits die Arbeiten und erzielte eine vollständige Einigung über die vorgelegten Bestimmungen. Abweichende Vorschläge können voraussichtlich Berücksichtigung finden.

Der Verein Berliner Presse veranstaltet zur Feier des 75. Geburtstages Robert Schweichels im Restaurant zum Khedive in der Ausstellung Kairo am 2. Juli eine Festlichkeit.

Die „Nat. Ztg." meldet aus Stettin: Das Schwurgericht verurtheilte den Porzellandreher Weise aus Grabow, der am 4. Dezember 1895 bei Christinenberg auf der Landstraße den Wächter Eggers und später den Chausseegeldeinnehmer Heine zu Staffelde erschoß und von des letzteren Frau Geld erpreßte, zweimal zum Tode und außerdem zu 5 Jahren Zuchthaus.

Die „Kreuzztg." meldet aus Rom: Einer Blättermeldung zufolge beabsichtigt der Minister des Aeußern, England im August zu besuchen. Die Rückreise erfolgt über Berlin, wo der Minister den Reichskanzler besuchen wird.

Rom, 26. Juni. Nach dem der Deputirtenkammer gestern vorgelegten Kommissionsbericht über den Einnahme-Etat wird das Budget des nächsten Finanzjahres mit einem Defizit von 5 600 000 Lire abschließen.

Madrid, 26. Juni. Die hiesigen Cigarren-Arbeiterinnen veranstalteten eine Kundgebung gegen die Verminderung des Personals in den Fabriken; sie zogen gegen das Palais der Cortez. Die Polizei machte von ihren Waffen Gebrauch. Eine Arbeiterin wurde verwundet. 18 Cigarrenarbeiterinnen wurden verhaftet, später aber wieder freigelassen. Die Ruhe ist wiederhergestellt.

London, 27. Juni. Der Verwaltungsrath der Chartered Company hat die Entlassungsgesuche der Direktoren Cecil Rhodes, Beits, sowie des Sekretärs Harris angenommen. Die Erklärung des Verwaltungsrathes bringt die Anerkennung der guten Dienste zum Ausdruck, welche Rhodes dem britischen Volk geleistet und bedauert, daß die Dezember-Ereignisse in Transvaal, von denen die Company keine Kenntniß hatte, die Annahme der Abschiedsgesuche nothwendig mache. Gleichzeitig kündigt die Gesellschaft an, daß Rhodes in Rhodesia bleiben werde und der Company bei der Verwaltung des Landes seine Hilfe leihen wolle.

Athen, 26. Juni. Abgesehen von einigen vereinzelten Streitigkeiten herrscht gegenwärtig Ruhe in Kreta (so wird offiziös gemeldet. Red.). Der französische Kreuzer „Cosmar" ist Dienstag in Phaleron angekommen und heute wieder abgegangen.

Wasserstand der Warthe.

Posen	am	26.	Juni	Morgens	1,02	Meter
"	"	26.	"	Mittags	1,02	"
"	"	27.	"	Morgens	0,98	"

Produkten- und Börsenberichte.

Bremen, 26. Juni. (Börsen-Schlußbericht.) Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notirung der Petroleum-Börse.) Ruhig. Loko 6,10 Br. Russisches Petroleum, loko 6,00 Br.

Schmalz. Matt. Wilcox 24 Pf., Armour shield 23¼ Pf., Cudahy 24 Pf., ChoiceGrocery 24½ Pf., White label 24¼ Pf., Fairbanks 22½ Pf.

Speck. Ruhig. Short clear middling loko 22½ Pf.

Kaffee unverändert.

Reis ruhig.

Baumwolle. Ruhig. Uppland middl. loko 37¼ Pf.

Tabak. 33 Seronen Carmen.

Hamburg, 25. Juni. (Schlußbericht.) Kaffee. Good average Santos per Juli 58½, per Sept. 57½, per Dezbr. 55½, per März 55¼. Behauptet.

Hamburg, 26. Juni. (Schlußbericht.) Zuckermarkt. Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg, per Juni 10,35, per Juli 10,37½, per August 10,50, per Oktober 10,65, per Dezember 10,70, per März 10,92½. Stetig.

Paris, 26. Juni. (Schluß.) Rohzucker ruhig, 88 Proz. loko 28 à 28½. Weißer Zucker fest, Nr. 3, per 100 Kilogramm per Juni 30½, per Juli 30⅝, per Juli-August 30½, per Oktober-Januar 30¾.

Paris, 26. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per Juni 20,30, per Juli 19,55, per Juli-August 19,30, per Sept.-Dezember 18,55. — Roggen ruhig, per Juni 10,90, per September-Dezember 10,90. — Mehl ruhig, per Juni 39,90, per Juli 39,95, per Juli-August 40,00, per September-Dezember 40,30. — Rüböl ruhig, per Juni 53½, per Juli 53⅝, per Juli-August 53⅝, per September-Dezember 54. — Spiritus ruhig, p. Juni 31¼, per Juli 31½, per Juli-August 31½, per Sept.-Dezbr. 31½. — Wetter: Bewölkt.

Havre, 26. Juni. (Telegr. der Hamb. Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee in Newyork schloß mit 15 Points Hausse.

Rio 11000 Sack, Santos 15000 Sack Recettes für gestern.

Havre, 26. Juni. (Telegr. der Hamb. Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee good average Santos p. Juni 70,25, per September 70,00, per Dez. 68,25. Ruhig.

Amsterdam, 26. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen auf Termine flau, do. per November 189. — Roggen loko flau, do. auf Termine flau, do. per Juli 91, do. per Oktob. 91, do. p. März 94. — Rüböl loko 24⅝, do. per Herbst 24⅛, do. per Mai 1897 25⅞.

Amsterdam, 26. Juni. Java-Kaffee good ordinary 50.

Amsterdam, 26. Juni. Bancazinn 37¼.

London, 26. Juni. Chili-Kupfer 49 7/16, pr. 3 Monat 49½.

London, 26. Juni. An der Küste 2 Weizenladungen angeboten. — Wetter: Bewölkt.

Berlin, 27. Juni. Wetter: Schön.

Newyork, 26. Juni. Weizen per Juni 61¾, per Juli 61¾.

Berliner Produktenmarkt vom 26. Juni.

Das Wetter schien sich beständiger gestalten zu wollen und hat im Beginn des Marktes, vereint mit dem Einfluß flauer auswärtiger Berichte hier eine sehr gedrückte Stimmung für Getreide hervorgerufen. Als später die Witterung ihre Unzuverlässigkeit wieder deutlich erkennen ließ, haben einige Deckungskäufe die Haltung zwar einigermaßen befestigt, aber nur Weizen auf Juli konnte sich ziemlich vollständig erholen, die späteren Termine und Roggen brachten es nur zu bescheidener Aufbesserung der Preise, die theilweise ganz merklich hinter gestrigem Standpunkt zurückbleiben. Es ist wohl übrig, noch besonders zu erwähnen, daß der Umsatz in beiden Brotfrüchten ganz belanglos geblieben ist. Der Verkauf von Hafer hat sich nicht gebessert und die Terminpreise konnten sich bei geringem Verkehr weiterer Verschlechterung nicht entziehen. Spiritus wurde anfänglich ganz vernachlässigt; bescheidenste Kauflust hat später jedoch die Haltung schließlich wieder etwas befestigt.

Weizen träge, Termine billiger verkauft, aber fester schließend. Gekündigt 50 Tonnen. Roggen loko unbelebt, Termine niedriger mit etwas festerem Schluß. Mais loko und Termine unverändert. Hafer loko wenig verändert, Termine matter. Roggenmehl niedriger. Rüböl behauptet. Petroleum still. Spiritus still, aber fest bis zum Schluß.

Weizen loko 141—153 M. nach Qualität gefordert, Juli 143—142,75—144 M. bez., September 139—139,50 M. bez., Oktober 139,25—139,75 Mark bez.

Roggen loko 108—116 M. nach Qualität gefordert, Juli 109,75—110 M. bez., September 112—111,75—112 M. bez., Oktober 113—112,50 M. bez.

Mais loko 89—93 M. nach Qualität gefordert, Juni 89,50 Mark nom.

Gerste loko per 1000 Kilogr. 108—165 M. nach Qualität gefordert.

Hafer loko 120—146 M. per 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, mittel und guter ost- und westpreußischer 126—133 M. bez., do. pommerscher, uckermärkischer und mecklenburgischer 127 bis 133 Mark bez., feiner schlesischer, preußischer, mecklenburgischer und pommerscher 134—139 M. bez., westpreußischer mit Geruch 120 M. ab Bahn bez., Juni 118,50—118,75 M. September 117 Mark nom.

Erbsen. Kochwaare 140—160 M. per 1000 Kilogr., Futterwaare 119—130 M. per 1000 Kilo nach Qual. bez., Viktoria-Erbsen 140—160 M. bez.

Mehl. Weizenmehl Nr. 00: 20,50—18,50 Mark bez., Nr. 0 und 1: 16,50—13,50 Mk. bez., Roggenmehl Nr. 0 und 1: 15,75 bis 15,00 M. bez., Juli 15,00 M., August 15,10 M. bez., Septbr. 15,20 M. bez.

Rüböl loko ohne Faß 45,3 M. bez., Juni 46,0 M. bez., Oktober 46 M. bez., November 46 M. bez.

Petroleum loko 20,9 M. bez.

Spiritus unversteuert zu 50 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß — M. bez., unversteuert zu 70 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß 34,4 M. bez., Juni 38,3—38,4 M. bez., Juli 38,4—38,5 Mark bez., August 38,6—38,7 M. bez., September 38,8—38,9 M. bez., Oktober 38,6—38,7 Mark bez., Dezember 38,0 bis 38,1 M. bez.

Kartoffelmehl Juni 14,30 M. bez.

Kartoffelstärke trockene, Juni 14,30 M. bez.

Die Regulirungspreise wurden festgesetzt: für Weizen auf 144,00 Mark per 1000 Kilo. (M. Z.)

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterling = 20 M. 1 Rubel = 3,20. 1 Gulden österr. W. = 1,70 M. 7 Gulden südd. = 12 M. 1 Gulden holl. W. = 1,70 M. 1 Franc, 1 Lira oder 1 Peseta = 0,80 M.

Bank-Diskont Wechsel v. 26. Juni

Amsterdam	3	8 T.	168,35 bz
London	2	8 T.	$20,37^5$ bz
Paris	2	8 T.	80,95 G.
Wien	4	8 T.	169,75 bz
Italien. Pl.	5	10 T.	75,70 B.
Petersburg	5½	3 M.	214,00 bz
Warschau	5½	8 T.	216,05 B.
Berl. 3. Lomb. 3½ u. 4. Privatd. 2⅜ bz			

Geld, Banknoten u. Coupons.

Sovereigns	20,37 G.
20 Francs-Stück	16,21 bz B.
Gold-Dollars	4,18 G.
Amerik. Not. 1 Dollars	
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	$20,36^5$ G.
Franz. Not. 100 Frcs.	81,10 B.
Oestr. Noten 100 fl.	170,05 bz
Russ. Noten 100 R.	216,25 bz
Russ. Not. ult. Juni	216,25 bz B.
do. do. do. Juli	

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Dtsche. R.-Anl.	4	105,60 G.
do. do.	3½	104,70 bz
do. do.	3	99,40 bz G.
Prss. cons. Anl.	4	105,60 G.
do. do.	3½	104,70 bz
do. do.	3	99,80 bz
Sts.-Anl. 1868	4	
Sts.-Schld-Sch	3½	100,25 bz
Berl. Stadt-Obl	3½	101,20 G.
Ostpr. ProvAnl	3½	100 90 bz G.
Pos. Prov.-[illegible]	3½	100,75 bz G.
do. do. I.	3	95,10 B.
Pos. Stadt-Anl.	3½	101,25 bz
Pfandbriefe: Berliner	5	121,20 bz
do.	4½	117,70 bz
do.	3½	104,50 bz B.
Ctrl. Ldsch	4	
do. do.	3½	100,25 bz G.
Kur. u. Neumrk. neue	3½	101,75 bz
do.	4	
Ostpreuss	3½	100,40 bz G.
Pommer.	3½	100,20 bz G.
do.	4	
Posensch.	4	101,50 bz B.
do.	3½	100,25 G.
Schls. ldsch. Lt. A	3½	100,40 B.
do.	4	
do. neu do.	3½	100,40 B.
do. do. C.	4	
Wstp Rittr	3½	100,20 bz
do. neul. II.	3½	100,20 bz
Renten: Pommer.	4	104,90 bz
Posensch.	4	104,90 bz
Posensch.	3½	101,90 bz
Preuss.	4	104,70 bz
Schles.	4	104,50 bz
[illegible] 1. Eisenb.-A.	4	104,40 B.
Bayer. Anleihe	4	104,80 bz G.
Brem. A. 1893	3½	102,80 G.
Hmb. Sts. Rent.	3½	106,00 bz G.
do. do. 1886	3	98,20 G.
do. amort. Anl.	3½	101,10 G.
Meklenb. Anl.	3½	
Sächs. Sts. Anl.	3½	
do. Staats-Rnt	3	98,50 G.

Loospapiere.

Bad. Präm.-Anl.	4	146,20 bz
Bayr. Pr.-Anl.	4	156,90 bz
Brnsch. 20 T. L.	—	106,10 bz
Dess. Pr.-Anl.	3½	
Finnische L.	—	57,75 G.
Freiburger L.	—	29,30 bz
Ham. 50 T.-L.	3	134,75 B.
Löb. 50 T.-L.	3½	129,75 bz
Köln-M. Pr.-A.	3½	138,75 bz
Mail. 45 Lire L.	—	40,25 bz
Mail. 10 Lire L.	—	13,10 G.
Mein. 7 Guld-L.	—	23,10 G.
Oest. 1854er L.	3½	
do. 1858er L.	—	337,00 bz
do. 1860er L.	4	151,60 bz
do. 1864er L.	—	334,90 G.
Oldenb. Loose	3	
Raab-Gratzer L	2½	97,90 bz
Russ. 1864 Pr.	5	192,00 B.
do. 1866 Pr.	5	173,00 B.
Türkenloose	—	107,00 bz
Ung. Pr. Loose	—	271,00 bz
Venet. Loose	—	23,10 G.

Ausländische Fonds.

Argentin. Anl.	5	65 90 bz
do. 1888	4½	56,40 bz
Bukar. Stadt-A.	5	100,00 bz
Buen. Air. Obl.	5	40 30 G.
Chines. Anl.	5½	105,60 bz G.
Dän. Sts.-A. 86.	3½	
Griech. Gold-A	5	
do. cons. Gold	4	27,00 bz G.
do. Monop-Anl.	4	
do. Pir.-Lar.	5	
Italien. Rente.	4	88,20 bz
do. amort.-Rt.	4	
Mexikan. An.	6	95.50 bz
do. neue 90-er Anleihe	6	95,50 bz
do. 5% E.-B-A.	5	86 20 bz
Oest. G.-Rent.	4	104,30 bz G.
do. Pap.-Rnt.	4⅕	
do. 1/1 Silb.-Rt.	4⅕	101,75 bz
do. A/O do.		
do. Kronen-oblig (Localb)	3	85,00 B.
Poln. Pf.	4½	67,40 G.
do. Liq.-Pf.-Br	4	
Port. A 88—89	4½	40,90 G.
do. Tabak-Anl.	4½	95,40 bz
Röm. Stadt-A.	4	91,40 bz B.
do. II. III. VI.	4	87,90 bz G.
Rum. Staats-A.	4	88,10 bz G.
do. Rente 90	4	88,10 bz G.
do. do. fund.	5	102,60 bz
do. do. amort.	5	99,70 bz
do. do. 92	5	99,90 bz
Rss. cs. 1880 A.	4	103,25 B.
do. Gd. 1889 A.	4	
do. do. 1890 A.	4	
do. cs. E.-B. O.	4	
Russ 4 Staatsrente v. 1894.	4	66,60 bz
Bodkr.-Pfdbr.	5	121,60 bz G.
do. neue	4½	
Schwedische	3½	
Schw. d. 1890	3½	120,75 bz G.
do. 1883	4	102,00 G.
Serb. Gld-Pfdb.	5	87,40 G.
do. Rente 84	4	
do. neue 85	4	66,40 G.
Span. Schuld.	4	64,10 B.
Türk A. 1865 C.	1	21,50 bz
do. do. D.	1	21 05 bz
do. Administr.	5	94,50 bz
do. Consol. 90	4	
Ung. Gld-Rent.	4	104,25 bz B.
do. Kronen-R	4	99 60 B.
do. Gld.-Inv.-A.	4½	104,10 bz G.
do. Tem-Bg.-	5	

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastr.	2½	90,90 bz
Altdamm-Colb	4,4	
Altenbg.-Zeitz	10	
Crefelder	3	110,00 bz G.
Crefld-Uerdng	5½	165,50 bz
Dortm.-Ensch.	5	154,00 bz G.
Eutin. Lübeck.	1¼	56,75 bz G.
Frnkf.-Güterb.	4½	90,10 bz G.
Halberst Blank	5½	
Ludwsh.-Bexb.	10	242,40 bz
Lübeck-Büch.	6	151,50 bz
Mainz-Ludwsh	5	118 10 bz
Marnb.-Mlawk.	2	89,00 bz
Mekl Fr. Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	101,30 G.
Ostpr. Südb.	1/3	90,60 bz
Saalbahn	2/3	
Stargrd-Posen	4½	
Weimar-Gera.	0	
Werrabahn	2	
Aussig-Teplitz	15	
Böhm. Nordb.	8	
do. Westb.	8	
Brünn. Lokalb.	5½	108,00 G.
Buschtherader	10⅘	
Dux-Bodenb.	5	
Galiz. Karl-L.	5	109,50 G.
Graz-Köflach.	5	132,00 G.
Kaschau-Od.	4	
Lemberg-Cz.	7	
Oester Staatsb	6⅗	
do. Lokalb.	3½	
do. Nordw.	5½	131,00 G.
do. Lit. B. Elb.	5½	
Raab-Oed nb.	1½	55,50 bz G.
Reichenb.-P.	4½	
Südöstr. (Lb.)	4/5	44.00 bz
Ungar.-Galiz.	5	
Balt. Eisenb.	3	66,00 B.
Donetzbahn	—	
Ivang. Domb.	5	
Kursk-Kiew	9⅘	
Mosco-Brest.	3	74,20 G.
Russ. Staatsb.	—	
do. Südwest.	—	
Wrsch.-Teres.	5	
Wrsch.-Wien.	19⅗	275,10 bz
Weichselbahn	5	
Amst.-Rotterd.	3	
Canada-Pacif.	2½	58 10 bz
Gotthardbahn	7⅗	172 10 bz
Ital. Mittelm.	5	93,75 bz
Ital. Merid.-Bah	6⅗	124,10 bz
Lüttich-Lmb.	0,8	39,70 B.
Lux. Pr. Henri	4	90 10 bz G.
Schweiz. Contr	5½	141 40 bz
do. Nordost	6	140,75 bz
do. Unions.	4	91,00 G.
Westsicilian.	3½	58,75 bz

Eisenb.-Stamm-Priorität.

Altdm. Colberg	4.5	121,60 bz
Bresl.-Warsch	1 27/30	69,00 bz B.
Dortm.-Gron.	5	152,50 bz
Paul.-Neu-Rup	5½	
Prignitz	4½	
Szatmar-Nag.	4	
Marienb Mlawk	5	123,30 G.
Meckl. Südb.	—	
Ostpr. Südb.	5	119,25 bz
Saalbahn	5	
Weimar-Gera	4½	

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.

Bresl-Warschauer Bahn.	4	
Gr Berl. Pferde Eisenbahn	3½	100,40 G.
Mainz-Ludwh.	4	100,50 G.
do. do.	3½	
Nordd. Lloyd.	4	
Oberschl.	3½	
do. (StargPos)	4	
Ostpr Südbahn	4	
do. do.	4	
Werrab. 1890	4	104,00 G.
Albrechtsb gar	5	
Busch Gold-O.	4½	
Dux-Bodenb. I.	5	
Dux-Prag G-Pr	5	
do. 1891	4	100,30 G.
Franz.-Josefb.	4	100,30 G.
Gal K Ludwgbg 1890	4	99,80 G.
Kasch-Oderb. Gold-Pr.g.	4	102,70 G.
KronprRudolfs.	4	100,30 bz G.
do. Salzkammg	4	103,40 G.
LmbCzern. stfr	4	99,60 bz G.
do. do. stpfl.	4	
Oest. Stb. alt. g.	3	94,90 G.
do. Staats-I. II.	5	117,10 G.
do. Gold-Prio.	4	105,10 G.
do. Lokalbahn	4	102,10 bz
do. Nordwestb.	5	111 30 B.
do. NdwB. G-Pr	5	115 50 bz G.
do. Lt. B. Elbth.	5	
Raab-Odenb. Gold-Pr.	3	86,20 G.
Reichenb.-Pr. (Silber)	4	
Südöst-B. (Lb.)	3	72,20 G.
do. Obligation.	5	110,10 G.
do. Gold-Prior.	3	101,60 G.
Ung Eis-B. G-A.	4½	
do. do. S.-A.	4½	102,30 bz B.
Baltische gar.	5	
Brest-Grajewo	5	
Gr. Rss. Eis. gar	3	
Ivang.-Dom. g.	4½	104 60 bz
Kozl-Wor. g.	4	101,30 bz G.
do. 1889	4	101,30 bz G.
Ku. CharAs. (O)	4	101,20 B.
do. (Ob.) 1889	4	101,00 G.
Kur.-Kiewconv	4	101,75 bz G.
Losowo-Seb.	5	
Mosco-Jarosl.	5	
do. Kursk g.	4	98,50 bz G.
do. Rjäsan g.	4	102,70 B.
do. Smolen g.	5	104,80 bz G.
Orel-Griasy c.	4	101,10 bz G.
Poti-Tiflis gar.	5	
Rjäsan-Kozl. g	4	101,75 bz
Rjäsan-Uralsk-Obligat.	4	103,40 bz
Rjaschk-Mor. g	5	
Rybinsk-Bol.	4	102,00 B.
Südwestb. gar.	4	102,25 bz
Transkauk. g.	3	
War.-Wienn.	4	
Wladikaw. O. g	4	102 50 B.
Zarskoe-Selo	5	101,20 B.
Anat. Gold-Obl	5	89,75 bz G.
Gotthardb. cv.	3½	102,80 bz G.
Sicilian. Gld.-P	4	
do. do. v. 1891	4	88,75 G.
Ital. Eisb.-Obl.	3	53,10 bz
Italien Mittelm	4	96,00 B.
Macedonier	3	56,40 bz G.
Costa de Minas	5	87,60 bz
Portugies. Obl.	3	67,00 bz G.
Sardinische Obl.	4	86,70 bz
Süd-Ital. Bahn	3	56,20 B.
Central-Pacific.	6	
Illinois-Eisenb.	4	100,90 bz G.
Northern Pac. I.	6	112,20 bz
do. do. II.	6	
do. do. III.	6	
do. do.	5	
San Louis-Franc.	6	112,25 G.
San Louis Franc.	5	97,75 G.
do. do. West.	4	68,00 bz G.
Southern Pacific	6	108,70 B.

Hypotheken-Certifikate.

Dtsche Grd.-Kr.-Pr. I	3½	121,75 bz
do. d. II.	3½	116,50 bz B.
do. III. IV. abg.	3½	104,30 G.
do. do. V. abg.	3½	100,00 G.
Dtsch. Gr. K. VI.	4	103,20 G.
do. do. VII.	4	104,30 bz G.
do. Hp. B. Pf. IV.-V. VI.	5	
do. do.	4	101,20 bz G.
do. do.	3½	100,00 bz G.
Hb. Hyp.-Pf. (rz 100)	4	100,50 G.
do. do. (unkündbar bis 1./1.1900)	4	103,00 bz
do. do (rz 100)	3½	100,00 bz B.
do. do. bis 1905	3,60	101,25 bz G.
MeiningerHyp.-Pfdb.	4	100,00 G.
dto. 42 bis 1900 unkb. Hyp.-Pfdbr.	4	103,00 bz G.
Pomm. Hypoth.-Akt. do. 42 bis 1904	4	105,50 bz G.
unnb. Hyp.-Pfdbr.	4	
do. IX/X. unk. b. 1906	4	106,00 G.
do. II/III. unk. b. 1906	3,5	101,[illegible] bz G.
P-Pfandbr. III. u. IV.	4	100.00 G.
Pom. Hyp. V. VI.	4	103,40 bz G.
P. B.-Cr. unkb (rz 110)	5	116,75 G.
Pf. Br. III. V. VI (rz 100)	5	108,25 G.
do. do. (rz. 115)	4,5	117,25 G.
do. do. X (rz. 110)	4,5	112,75 G.
do. do. (rz. 100)	4	101,60 bz G.
Pr. Cent.-Pf. 86-89	3,5	99,80 bz B.
do. 1890 unk. 1900	4	102,90 G.
do. 1894 unk. 1900	3,5	100,40 G.
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G.
do. Com.-Obl. 87/91	3,5	99,80 G.
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G.
Pr. Hyp.-B. I. (rz. 120)	4,5	
do. do. VI. (rz. 110)		
do. div. Ser. (rz. 100)	3,5	100,20 bz G.
do. do. (rz. 100)	3,5	101,30 bz G.
Prs. Hyp.-Vers.-Cert.	4	100,00 G.
do. do. do.	3,5	100,00 G.
Preuss. Hyp.-V.	4	104,75 bz G.
do. Pfdbr. Bk. 1905	3,5	101,30 bz G.
do. do. Kl. Bahn	3,5	102,25 G.
Sch. Bod.-Cr. b. 1903	4	
Schles. B. Cr. (rz. 100)	4	
do. do. (rz. 100)	3,	100,00 B.
Stettin. Nat. Hyp. Cr.		
do. do. (rz. 110)	4,5	109,25 G.
do. do. (rz. 110)	4	
do. do. (rz. 100)	4	102,50 bz G.

Bankpapiere.

Bank f. Rheinl.	6½	123,25 bz G.
B. f. Sprit-Prod. H	3½	70,80 G.
Berl. Cassenver.	5½	126,60 G.
do. Handelsges.	8	149,40 G.
do. Maklerver.	9	124,60 G.
do. Prod-Hdbk.		116,50 G.
Börsen-Hdlsver.	6	113,30 G.
Bresl. Disc.-Bk.	7	118,00 bz G.
Wechslerbk.	5½	105,30 bz G.
Danz. Privatbank	8	
Darmstädter Bk.	7	
do. do. Zettel	4½	
Deutsche Bank.	10	186,50 bz
do. Genossensch	6	121,25 bz G.
do. Hp. Bk. 75 pCt	6	125,00 G.
Disc.-Command.	10	207,40 bz B.
Dresdener Bank	8	158,60 bz B.
Gothaer Grundcreditbank	4	128,10 G.
Königsb. Ver.-Bk	5	106,90 bz
Leipziger Credit	11	211 00 bz G.
Magdeb. Priv.-Bk	5	109,8[illegible] bz
Maklerbank	7	107,80 G.
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	8	159,80 G.
Meininger Hyp.-Bank 70 pCt.	6	131,50 bz G.
Mitteld. Crdt.-Bk.	5½	108,50 bz
Nationalbk. f. D.	8½	139 75 bz
Nordd. Grd.-Crd.	5	108,50 bz G.
Oester. Credit-A.	11⅞	
Petersb. Disc.-Bk	18	
do. Intern. Bk.	15	
Pomm. Verz.-Akt	6½	144,10 G.
Posen. Prov.-Bk.	4	104,[illegible]0 G.
Pr. Bodencr.-Bk.	7	143,60 bz
do. Cnt-Bd 70 pCt	9	173,00 bz B.
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	136,50 bz G.
do. Hyp.-V. A. G. 25 pCt.		
Rh.-Westf.-Bank	6	126,80 G.
Reichsbank	6	158,00 bz G.
Russische Bank.	12	
Schaffhaus.-Bk.	7	139,00 bz B.
Schles. Bankver.	7	128,10 G.
Warsch. Comerz	11	
do. Disconto	9	

Industrie-Papiere.

Allg. Elekt.-Ges.	11	244,90 bz G.
Bauges. Berl.-Charl.	—	566,00 G.
do. Neust.	—	88,50 G.
Hann.-St. P.	3½	103,00 B.
Humboldth.	6	
Kurfürst	—	
Moabit	3	
Passage	4	93 50 bz G.
Weissens.	—	558,00 G.
Berl. Elekt.-W.	12½	253,00 bz G.
Berl. Holzcomt.	5½	111,00 bz G.
Berl. Lagerhof	2	115,00 bz G.
do. do. St.-Pr.	5	115,00 G.
Ahrens Br., Mbt.	4½	112,60 bz G.
Berl. Bock-Br.	8	157,25 bz G.
Königstd. Br.	6	147,00 bz
Landré Br.	13	246,00 B.
Münch. V.-Br.	6½	128,75 G.
Patzenhofer Br.	5	238,50 bz G.
Schultheiss-Br.	14	291,75 B.
Hugger Br.	10	145,75 G.
Bresl. Oelw.	3½	94,10 G.
do. Sprit-A.-G.	8½	135,00 B.
Bredfabrik	12	178,00 B.
Butzke Metall	4	131,60 bz
Chem. Fab. Milch	6	130,75 bz G.
Ch. F. Anglo. G.	4½	96,90 bz
Ch. F. Leopoldsh.	4½	91,00 bz B.
do. St. Pr.	5	124,50 G.
Ch. F. Oranienb.	12	154 50 bz G.
Ch. F. Union	3	111,90 bz
Danziger Oel	3	63,75 G.
do. St. Pr.	5	106,75 G.
Dtsch. Thonröhr.	8	137,50 G.
Dynamit Trust.	10	171,00 bz B.
Egestorff. Salz	8	157,50 B.
Gummi HarWien	22	360,00 bz B.
do. Schwanitz	10	210,00 bz G.
do. Voigt Winde	6	133,50 G.
Masch.- u. Eisenb.-Bedarfsanstalt: Anhalter	0	9,75 bz B.
Berl. Anh.	6	145,00 bz G.
Bresl. Lnk.	10	195,25 G.
do. Hofm.	9	169,25 bz G.
Chemnitz	3	132,00 bz
Flesther	8	134,50 bz G.
Germ. V.-Akt.	0	83,80 bz G.
GörlitzKörn.	12	234,25 bz G.
Görl. Lüdr.	12	220,10 bz G.
H. Paucksch	4½	115,75 bz
Lud. Löwe	20	339,25 bz G.
Pomm. cv.	4½	73,50 G.
Schwarzk.	13½	278,50 bz G.
Stett.-Vlk.-B.	6	161,50 bz G.
Stett. St. Pr.	6	168,10 bz G.
Sudenburg	10	199,00 G.
Ob.-Schl. Portl.-Cement	6	120,75 G.
Oppeln. Cem.-F.	7½	140,50 bz G.
do. (Giesel)	5½	118,90 bz B.
Bresl. Pferde-Bh.	8½	181,50 G.
do. Elektr. Bhn.	8	185,25 G.
Charlottenburg.	—	
Gr. Berl. Pferdeb.	12½	349,50 bz
Posen. Sprit-F.	12	
Sächs. Kamg.	8	121,00 bz G.
Hb. Pakf. Tr.-G.	5	129,60 bz
Nordd. Lloyd Transp.-G.	0	114,25 bz
Fraust. Zucker	12	118,00 bz
Glauz. Zucker	4½	113,50 G.

Bergwerks- u. Hüttenges.

Berzelius	6	138,00 bz
Boch. Gussstahl	5	160.25 bz G.
Bonifacius	4	120,00 bz G.
Concordia	7½	190,00 bz G.
Consolidation	12	228,50 B.
Courl. Bgw.	5	133,50 bz G.
Dannenbaum	2½	98,60 G.
Donnersmarck.	8	150,00 bz G.
do. cv.	6	
Dtm. Union P. A.	0	48,00 bz G.
Eschweiler	8	166,50 bz
Gelsenkirchen	7	170,10 bz G.
Hörder Bergw.	3	113,00 bz G.
Hugo Bgw.	7	
Inowracl. Salz	2¼	57,90 G.
Kölner Bgw.	9	191,50 bz
König u. Laura.	4	154,00 bz
do. P. A.		
Lauchham. cv.	4½	112,25 bz G.
do. conv.	6	159,90 bz G.
Louis. Tief. St.-P.	0	74,00 bz G.
do. P. A.	0	169,25 bz
Marienh. Ktz.	3½	81,80 bz G.
Oberschl. Bed.	½	82,10 bz G.
do. Eisen-Ind.	½	108.30 bz G.
Phönix, Lit. A.	6	171,25 bz G.
Plute	8½	173,00 bz G.
do. St. P.-A.	8½	173,75 bz G.
Redenh. St.-Pr.	0	15 50 G.
Lit. A.	0	33,60 G.
Rh. Anthr. Nassau	1	93,50 bz G.
Riebeck. Wk.	10	182,25 G.
Schl. Zinkhütte.	9	209,10 bz G.
do. do. St.-Pr.	9	209,10 bz G.
Stolb. Zink-H.	2	66,00 bz G.
do. St.-Pr.	6	149,70 bz
Tarnowitz L. A.	0	17,00 bz G.
West. Un. cv.	1	
do. Pr.	7	156,40 bz G.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker u. Co. (A. Röstel) in Posen.